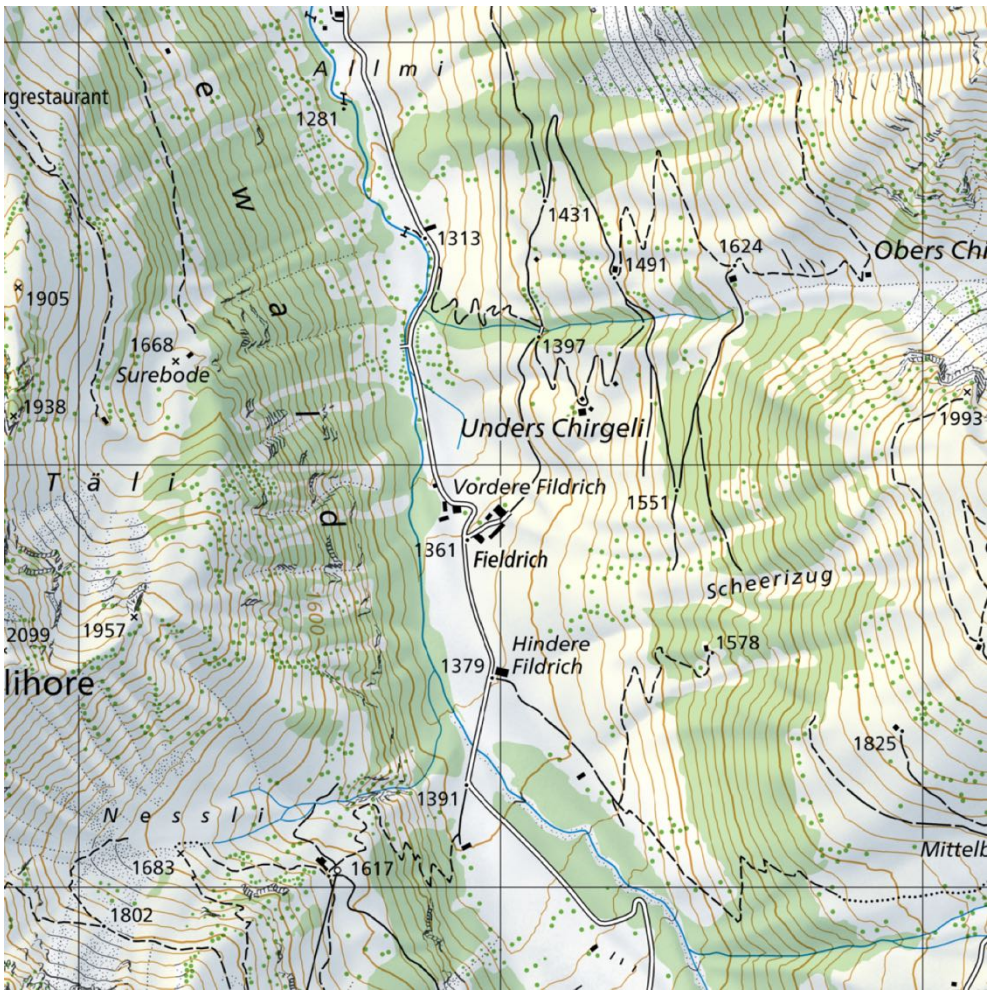
Einwohnergemeinde Diemtigen
Schwellenkorporation Diemtigtal

**Überbauungsordnung Nr. 29 «Geschiebelagerplatz Kiley»**
nach Art. 88 BauG mit Baugesuch im koordinierten Verfahren nach Art. 5 KoG

**Bericht zum technischen Projekt und zur Überbauungsordnung inkl. Umweltfachgutachten**




**MITWIRKUNG**

26. Oktober 2026



LOHNER+PARTNER AG
PLANUNG BERATUNG RAUMENTWICKLUNG THUN

Mätzener & Wyss Bauingenieure AG

IMPULS AG
Wald
Landschaft
Naturgefahren

**Planungsbehörde**

Einwohnergemeinde Diemtigen

**Bauherrschaft**

Schwellenkorporation Diemtigtal

**Bearbeitung**

Lohner + Partner AG
Planung Beratung Raumentwicklung
Bälliz 67 | 3600 Thun |Tel 033 223 44 80
info@lohnerpartner.ch | www.lohnerpartner.ch

– Christoph Stäussi, Geograph M.Sc. / Raumplaner FSU
– Cristina Lingner, Geographin M.Sc.

Mätzener & Wyss
Bauingenieure AG
Florastrasse 5 | 3800 Interlaken |Tel 033 826 10 10
mail@mw-ing.ch | www.mw-ing.ch

– Stefan Tschiemer, dipl. Bauingenieur FH

IMPULS AG
Wald Landschaft Naturgefahren
Seestrasse 2 | 3600 Thun | Tel 033 225 60 10
mail@impulsthun.ch | www.impulsthun.ch

– Ferdinand Oberer, Diplomforstwirt / MSc Wirtschaftsgeografie
– Nadja Nyffenegger, MSc in Ecology and Evolution
– Bernhard Perren, dipl. Forstingenieur ETH SIA

## Inhalt

**1 Ausgangslage ..... 5**
1.1 Auslöser ..... 5
1.2 Warum Geschiebeentnahmen in der Kiley? ..... 6
1.3 Zielsetzungen und Vorhaben ..... 9
1.4 Planungsablauf bis Mitwirkung ..... 10

**2 Grundlagen ..... 11**

**3 Standortwahl ..... 13**
3.1 Anforderungen und Kriterien an Standorte ..... 13
3.2 Standortalternativen ..... 13

**4 Standortspezifische Randbedingungen ..... 17**

**5 Technisches Projekt ..... 19**
5.1 Geotechnische Beurteilung ..... 19
5.2 Gestaltung und Ausdehnung ..... 19
5.3 Erschliessung ..... 19
5.4 Betrieb ..... 20
5.5 Umwelt ..... 21
5.6 Standortevaluation Bodenzwischenlager ..... 21

**6 Erläuterungen zur Überbauungsordnung ..... 24**
6.1 Was ist eine Überbauungsordnung? ..... 24
6.2 Überbauungsplan und -vorschriften ..... 24

**7 Auswirkungen auf Raum und Umwelt ..... 27**
7.1 Anlagetyp und Umweltverträglichkeit ..... 27
7.2 Relevante Umweltbereiche ..... 28
7.3 Raumordnung und Raumplanung ..... 29
7.4 Naturgefahren / Oberflächenabfluss ..... 30
7.5 Landschaftsbild und Einsehbarkeit ..... 31
7.6 Flora, Fauna, Lebensräume und umweltgefährdende Organismen ..... 32
7.7 Schutz des Kulturlandes ..... 36
7.8 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur ..... 36
7.9 Lärm ..... 37
7.10 Luft ..... 38
7.11 Boden (Altlasten, Bodenschutz, Bodenstabilität) ..... 38
7.12 Grundwasser und Entwässerung ..... 39
7.13 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme ..... 40
7.14 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe ..... 40

7.15 Land & Rechte ..... 41
7.16 Zusammenfassung Massnahmen zum Schutz der Umwelt ..... 42
7.17 Erforderliche Spezialbewilligungen ..... 42
7.18 Planerische Würdigung des Vorhabens ..... 43

**8 Planerlassverfahren ..... 44**
8.1 Ablauf ..... 44
8.2 Mitwirkung ..... 45
8.3 Vorprüfung ..... 45
8.4 öffentliche Auflage ..... 45
8.5 Beschluss ..... 45

**Anhang ..... 46**
Anhang I – Standortevaluation ..... 46
Anhang II – Nachweise Raum & Umwelt ..... 47
Anhang III – Berichte zum Planerlassverfahren ..... 48

**Beilagen**
– Beilage 1 – Übersichtskarten Lebensräume vom 16.09.2026

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Auslöser

Umgang mit Geschiebematerial aus Naturereignissen

Ein kostenbewusster und pragmatischer Umgang mit Material aus Naturereignissen bei der Erfüllung der Wasserbaupflicht liegt im öffentlichen Interesse. Bedingt durch den Klimawandel wird ein Mehranfall von Geschiebe im alpinen Raum erwartet. Andererseits ist die sofortige Wiederverwertung des anfallenden Geschiebematerials stark eingeschränkt. Besonders bei mittleren und grösseren Naturereignissen ist die Rückgabe von Geschiebe in Gewässer nur vereinzelt und über längere Zeiträume möglich. Das Geschiebematerial ist zwar teilweise als Baurohstoff geeignet, die anfallende Menge übersteigt in diesen Momenten aber die regionale Nachfrage der Bauwirtschaft bei weitem. Ausserdem fällt das Material überwiegend an Stellen an, die sich in einer ökologisch und wirtschaftlich unverhältnismässigen Transportdistanz zu Bauvorhaben befinden oder gar keine Erschliessung bzw. keine geeignete Erschliessungsmöglichkeit aufweisen.

Lage und Situation am Fildrich in der Kiley

Der Fildrich ist ein alpiner Wildbach. Er entspringt im Diemtigtal zuhinterst in der Kiley. Das Gewässer ist unmittelbar bei seinem Ursprung stark geschiebeführend. Es erodiert aus der Steilstufe im «Steibode» viel Geschiebe, das es unterhalb im Talboden ablagert, vgl. Abb. 1.

Die Schwellenkorporation Diemtigtal entnimmt als Trägerin der Wasserbaupflicht in der Gemeinde Diemtigen im Rahmen des Gewässerunterhalts regelmässig Geschiebe, um die Abflusskapazität des Gewässers sicherzustellen und unkontrollierte Ausuferungen zu verhindern. Im jährlichen Durchschnitt betrug die entnommene Menge rund 1'000 $m^3$; der Fildrich ist damit die Hauptgeschiebequelle im Diemtigtal. Bislang wurde das Geschiebe aufgrund fehlender Alternativen jeweils seitlich entlang des Baches abgelagert. Für dieses Vorgehen fehlt jedoch mittlerweile der nötige Platz.

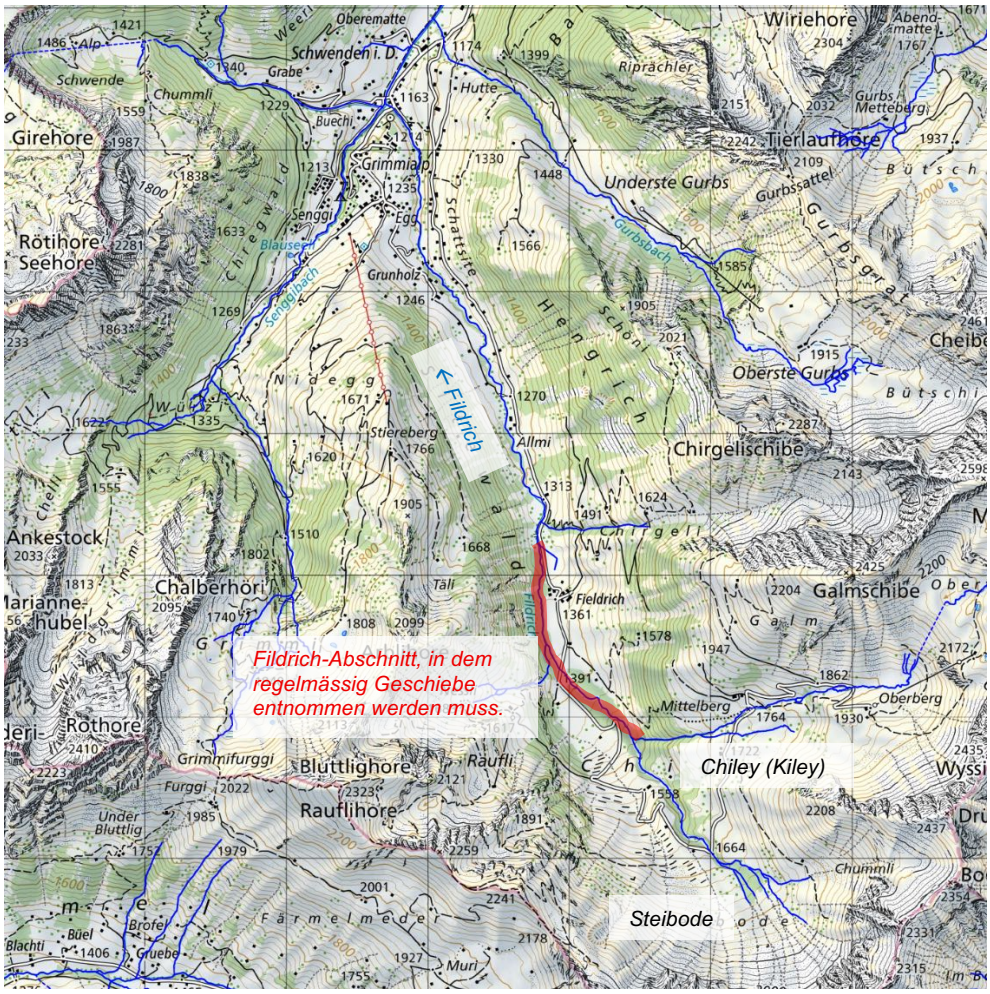



Abb. 1: Gebiet Kiley mit Abschnitt regelmässiger Geschiebeentnahmen im Fildrich (rot)

## 1.2 Warum Geschiebeentnahmen in der Kiley?

Landwirtschaftliche Bedeutung der Kiley

Im Gebiet Kiley werden auf insgesamt acht Sömmerungsbetrieben rund 800 Stück Vieh sowie 200 Ziegen und Schafe gesömmert. Auf einer separaten Schafalp verbringen weitere rund 1’200 Tiere den Sommer. Die Sömmerungsbetriebe sind wesentliche Bestandteile der jeweiligen Landwirtschaftsbetriebe und für deren wirtschaftliches Bestehen von zentraler Bedeutung. Die ebene Fläche im Talboden ist für die Futterproduktion unerlässlich. In der Alpkäserei beim Vordere Fildrich wird die Milch aus den Betrieben verarbeitet. Die Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung sowie der dazu erforderlichen Infrastrukturen ist entscheidend für den Erhalt der Kulturlandschaft in der Kiley.

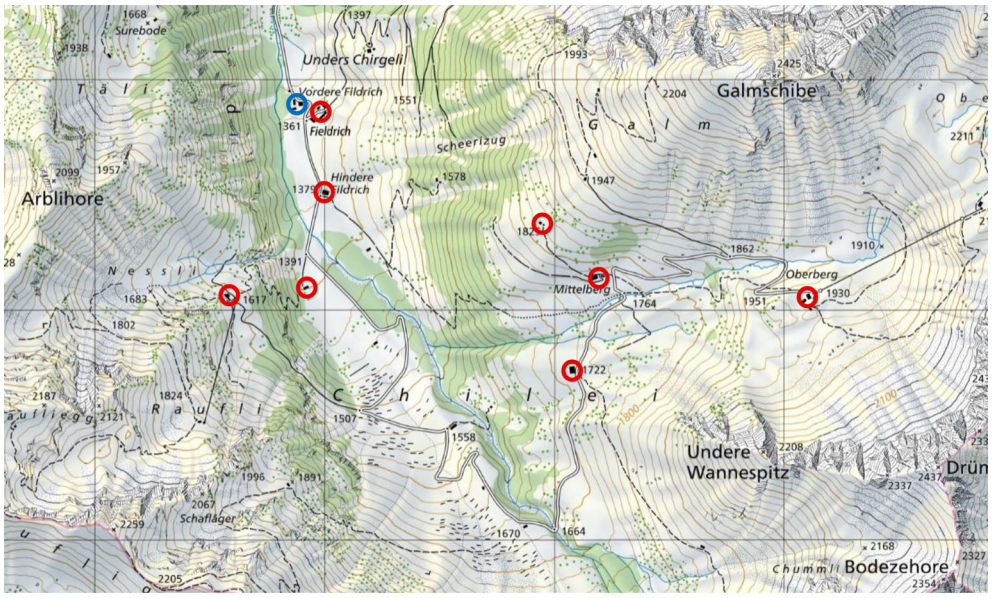



Abb. 2: Übersicht Sömmerungsbetriebe in der Kiley (rot) sowie der Käserei-Standort (blau).

**Bedeutung Gewässerunterhalt in der Kiley**

Die regelmässige Räumung von Auflandungen im Fildrich im Rahmen des Gewässerunterhalts ist eine notwendige Massnahme für den Hochwasserschutz im Sinne eines Flächenschutzes. Sie reduziert das Risiko von Ausuferungen, Übersarungen und einem unkontrollierten Verlauf des Gewässers und stellt so die zentrale Voraussetzung für den langfristigen Erhalt der Kulturlandschaft in der Kiley dar.

Mit den Geschiebeentnahmen werden folgende Ziele erreicht:
- Schutz von drei Sömmerungsbetrieben (ca. Koten 1361, 1379, 1391)
- Schutz der Käserei (Kote 1361)
- Schutz der Alpstrasse im Talboden, was die Erreichbarkeit der Sömmerungsbetriebe oberhalb und damit deren Betrieb sichergestellt
- Aufrechterhaltung der Nutzung der ebenen Flächen zur Futterproduktion

Die Grundstücke in der Kiley befinden sich im Perimetergebiet der Schwellenkorporation Diemtigtal und bezahlen Schwellentelle.

**Geschiebeanfall / Felssturz Mai 2026**

Aufgrund von bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung des Felssturzes am Landvogtenhorn vom Mai 2026, welches rund 200'000 $m^3$ zusätzlich mobilisierbares Material im Einzugsgebiet des Fildrich brachte, rechnet die Schwellenkorporation Diemtigtal mit einem zukünftigen Geschiebeanfall von rund 3’000 $m^3$ pro Jahr.

## Angemessenheit der Geschiebeentnahmen

In einem Szenario ohne Unterhaltsmassnahmen (Geschiebeentnahmen) wäre für die Erschliessung der oberen Sömmerungsbetriebe in der Kiley eine Verlegung der Alpstrasse aus dem Gefährdungsbereich des Fildrichs sowie der Bau einer neuen Querung über das Gewässer erforderlich (orange Linie in der nachfolgenden Abbildung). Der Bau einer solchen Strasse in Hanglage, inklusive einer Brücke mit grösserer Spannweite, würde Kosten von über 1.0 Millionen Franken verursachen.

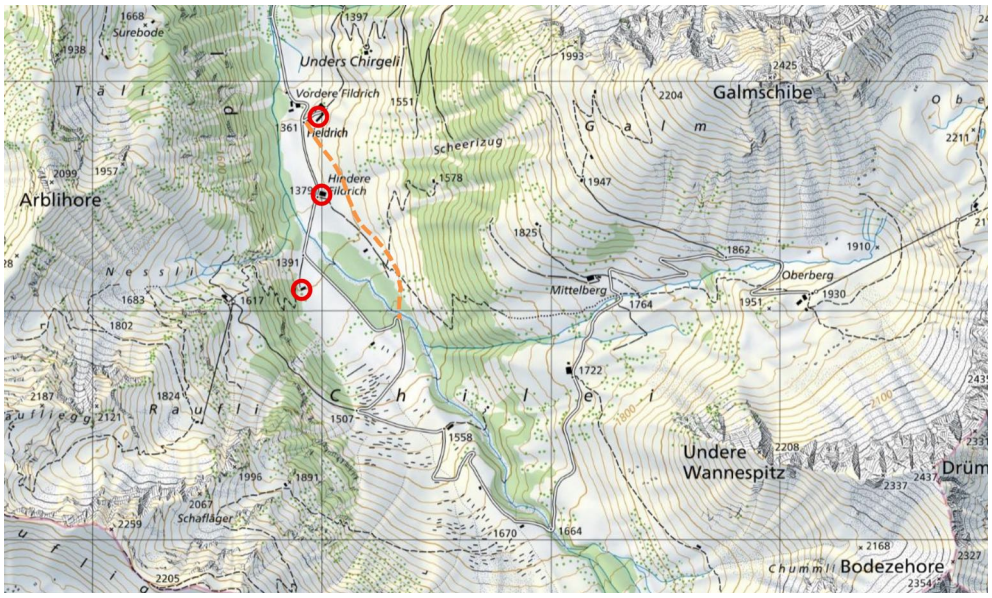



Abb. 3: Folgen bei Aufgabe der Unterhaltsmassnahmen im Gebiet Kiley. Zu verlegende Alpstrasse (orange) und gefährdete Alpbetriebe (rot).

Die drei Betriebe in der Talsohle (rot markiert in Abb. 3) müssten aufgrund der Hochwassergefahr sowie dem Verlust von landwirtschaftlicher Fläche aufgegeben werden. Ein Schutz der Gebäude durch Objektschutzmassnahmen wäre in diesem Fall nicht zielführend, da das Kulturland und damit die Existenzgrundlage der Betriebe ohnehin zerstört würden. Auch die Käserei könnte aufgrund der dann nicht mehr ausreichenden Milchproduktion ihren Betrieb voraussichtlich nicht mehr aufrechterhalten.

## Fazit

Die Geschiebeentnahmen im Fildrich in der Kiley sind für den Erhalt der Kulturlandschaft in ihrer heutigen Form unerlässlich und stellen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die kostengünstigste und zweckmässigste Lösung dar. Der Gewässerunterhalt dient als Flächenschutz und schützt mehrere Objekte sowie die Alpstrasse vor den Risiken von Hochwasser – und das mit verhältnismässig geringem Aufwand.

Aus diesen Gründen anerkennt der Oberingenieurkreis I auch die Weiterführung der Geschiebeentnahmen in der Kiley als beitragsberechtigte Gewässerunterhaltsmassnahme [14].

Weil auch aus anderen Gewässern periodisch Geschiebe entnommen werden muss und im Diemtigtal geeignete Standorte für die Ablagerung des Materials fehlen, benötigt die Schwellenkorporation Diemtigtal dezentrale und zweckgebundene Lagermöglichkeiten.

Mit einem Geschiebelagerplatz Kiley soll der räumliche und zeitliche Materialüberfluss im Gebiet ausgeglichen und eine Lagermöglichkeit von Geschiebe unmittelbar an der bzw. kurzer Transportdistanz zur Hauptgeschiebequelle geschaffen werden.

### 1.3 Zielsetzungen und Vorhaben

Planungsziele

- Schaffen grundeigentümerverbindlicher Voraussetzungen für einen kostenbewussten und pragmatischen Umgang mit Geschiebe aus Naturereignissen zur Erfüllung der Wasserbaupflicht (öffentliche Aufgabe).
- Festlegen eines Standortes für die zweckgebundene Lagerung von unverschmutztem, nicht-wiederverwertbarem Geschiebe aus Gewässern durch die Wasserbauträgerin in der Nutzungsplanung.
- Sicherstellen genügender Lagerkapazitäten für unverschmutztes, nicht-wiederverwertbarem Geschiebe aus Gewässern und Naturereignissen.
- Reduzieren von im Notrecht bewilligten Geschiebeablagerungen.
- Erreichen einer Koordination der Geschiebelagerung.
- Erreichen einer ökologisch verhältnismässigen Transportdistanz zwischen Quelle des Geschiebeanfalls und dessen Lagerstandort.
- Einholen der notwendigen Bewilligungen in einem einzigen koordinierten Planungsverfahren.

Insbesondere sollen Geschiebeentnahmen aus dem Fildrich weiterhin nahe an der Quelle, mit kurzer Transportdistanz und minimalen Kosten gelagert werden können, um den Erhalt der Kulturlandschaft sowie der Schutz vor Hochwassern zu gewährleisten.

Vorhaben

Für die Erstellung eines Geschiebelagerplatzes soll als bau- und planungsrechtliche Grundlage eine kommunale Überbauungsordnung (UeO) nach Art. 88 BauG erlassen werden. Gleichzeitig mit der UeO soll im koordinierten Verfahren nach Art. 5 KoG bzw. 122b BauV die Baubewilligung für das Vorhaben eingeholt werden. Das Planungsinstrument und -dossier wird

nach dem Vorbild der regionalen Überbauungsordnung «Geschiebelagerplätze Oberland-Ost») erarbeitet.

### 1.4 Planungsablauf bis Mitwirkung

Vorabklärungen

Das Vorhaben, die Randbedingungen und das Verfahren wurden bei einem Startgespräch am 29. Januar 2025 mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) besprochen. Die Schwellenkorporation Diemtigtal und die Einwohnergemeinde Diemtigen schlossen darauf eine gemeinsame Planungsvereinbarung ab, welcher insbesondere die Tragung der Planungskosten (durch die Schwellenkorporation) regelt.

Mit dem Tiefbauamts des Kantons Bern, Oberingenieurkreis I als wasserbauliche Aufsichtsbehörde wurde im Herbst 2025 die Notwendigkeit der Weiterführung der Geschiebeentnahme aus dem Fildrich konsolidiert.

Das Vorhaben wurde weiter bezüglich des regionalen Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transport (ADT) mit der Planungsregion «Entwicklungsraum Thun» sowie dem Fachbereich ADT des AGR im Winter 2025 koordiniert. Dies ergab, dass kein Eintrag im regionalen Teilrichtplan ADT erforderlich ist, weil sich das Vorhaben ausserhalb des entsprechenden Mengengerüsts, welche die ADT-Planung abdeckt, bewegt.

Projektierung

Parallel und nachgelagert zu den Vorabklärungen wurden das technische Bauprojekt, das Naturgefahrengutachten inkl. Absprachen mit der Amt für Wald und Naturgefahren, ein Bodenschutzkonzept und ein Umweltfachgutachten erarbeitet sowie untereinander koordiniert. Basierend auf diesen Arbeiten wurden schliesslich vom Frühling bis im Herbst 2026 das Planungsinstrument erarbeitet und mit der Bauherrschaft und der Planungsbehörde konsolidiert.

Als sich am 13. Mai 2026 ein Felssturz am Landvogtehore oberhalb von Kiley ereignete, lagerte sich die abgebrochene Felsmasse mit einem geschätzten Volumen von etwa 200'000 $m^3$ im Einzugsgebiet des Fildrichs ab. Aufgrund des massgeblich erhöhten Geschiebepotenzials wurde im Planungsprozess das Lagervolumen des Geschiebelagerplatzes Kiley von 50’000 $m^3$ auf 100'000 $m^3$ erhöht und das Planungsdossier auf dieses grössere Lagervolumen ausgerichtet.

# 2 Grundlagen

Planungsgrundlagen

[1] Regionalkonferenz Oberland-Ost: Regionale Überbauungsordnung Geschiebelagerplätze Oberland-Ost, Voranfrageakten, 2. Mai 2024 (Verfassende: Planungsteam «Lohner + Partner AG, Thun | Mätzener & Wyss Bauingenieure AG, Interlaken | IMPULS AG, Thun»)
[2] Amt für Gemeinden und Raumordnung: Voranfrageantwort zur Regionaler UeO «Geschiebelagerplätze Oberland-Ost» vom 14. Mai 2025
[3] BAFU: UVP-Handbuch, Richtlinie des Bundes für die Umweltverträglichkeitsprüfung von 2009

Datengrundlagen

[4] Geoportal des Kantons Bern, u.a.
- Hinweiskarte Kulturland (Abruf Februar 2026)
- Sachplan Wanderwege (Abruf Februar 2026)
- Karte Pflege Orts- und Landschaftsbilder (Abruf Februar 2026)
- Naturschutzkarte (Abruf Juli 2025)

[5] IMPULS AG: Felderhebungen Flora, Fauna, Lebensräume und Boden vom 16. Juli 2025 und vom 3. September 2026.
[6] Delarze R., Gonseth Y., Eggenberg S. & Vust M.: Lebensräume der Schweiz. Ökologie, Gefährdung, Kennarten. 3. Auflage. 2015.
[7] InfoSpecies & InfoFlora: Datenbankauszüge vom 11. und 18.12.2025.

Grundlagen Regional- und Ortsplanung

[8] Regionaler Richtplan Abbau Deponie Transport (ADT) Thun – Oberland West vom 9. November 2019 (Genehmigung AGR)
[9] Regionaler Richtplan ADT Bergregion Obersimmental Saanenland, vom 6. November 2019 (Genehmigung AGR)
[10] Entwicklungsraum Thun: Landschaftsrichtplan vom 26. Juni 2020 (Genehmigung AGR), u.a. Massnahme R1 Naturpark Diemtigen
[11] Entwicklungsraum Thun: Richtplan Regionaler Naturpark Diemtigen vom 11. Dezember 2014 (Genehmigung AGR)
[12] Einwohnergemeinde Diemtigen: baurechtliche Grundordnung, u.a.
- Baureglement inkl. technische Anpassungen an BMBV vom 5. Januar 2023 (genehmigt durch das AGR am 26.01.2023)
- Zonenpläne Nrn. 1-5 und Zonenpläne Naturgefahren Nrn. 1 bis 3, vom 23. Mai 2012 (Genehmigung AGR) mit Änderungen
- Schutzzonenpläne Nr. 4 vom 23. Mai 2012 (Genehmigung AGR)
- Zonenplan Gewässerräume, Ausschnitt Schwenden vom 23. Mai 2021 (Genehmigung AGR)
- Auszug aus dem ÖREB-Kataster Parzelle Diemtigen-Gbbl.-Nr. 117 vom 20. Mai 2025

Korrespondenz

[13] Startgespräch AGR, Einwohnergemeinde Diemtigen und Schellenkorporation Diemtigtal vom 25. Januar 2026

[14] E-Mail St. Ansorge, Tiefbauamt Kanton Bern, OIK I an St. Tschiemer, Mätzener & Wyss Bauing. AG betreffend Weiterführung Geschiebeentnahmen Fildrich in der Kiley vom 20. Oktober 2025

[15] E-Mail E. Buchs, Geschäftsstelle Planungsregion Entwicklungsraum Thun an Ch. Stäussi, Lohner + Partner AG betr. Abstimmung ADT-Planung vom 16. Dezember 2025

[16] E-Mail S. Lustenberger, Abteilung Orts- und Regionalplanung AGR, Ch. Stäussi, Lohner + Partner AG betr. Koordination ADT und den Planungsinstrumente vom 13.05.2026

# 3 Standortwahl

## 3.1 Anforderungen und Kriterien an Standorte

Randbedingungen

Für die Bestimmung eines Standorts für eine Geschiebelagerplatz wurden die Grundsätze und Kriterien gemäss dem Projekt «Regionale Überbauungsordnung Geschiebelagerplätze Oberland-Ost» angewendet, welche den Vorgaben gemäss Sachplan ADT (2012) mit deren Erläuterungen im Handbuch zum Sachplan ADT (2012) sinngemäss und dem Vorhaben angepasst entsprechen, vgl. dazu Anhang I.

Die dort definierten Ausschlussgebiete und Kriterien stellen sicher, dass in der weiteren Planung einzig Standorte geprüft werden, welche der generellen Stossrichtung (den Zielen) der Planung entsprechen sowie technisch möglich, aus wald- und umweltrechtlicher Sicht voraussichtlich bewilligungsfähig und privatrechtlich realisierbar sind.

## 3.2 Standortalternativen

Bestehende Standorte

Auf dem Gebiet der Gemeinde Diemtigen bestehen folgende Lagermöglichkeiten, siehe Abb. 4 unten:

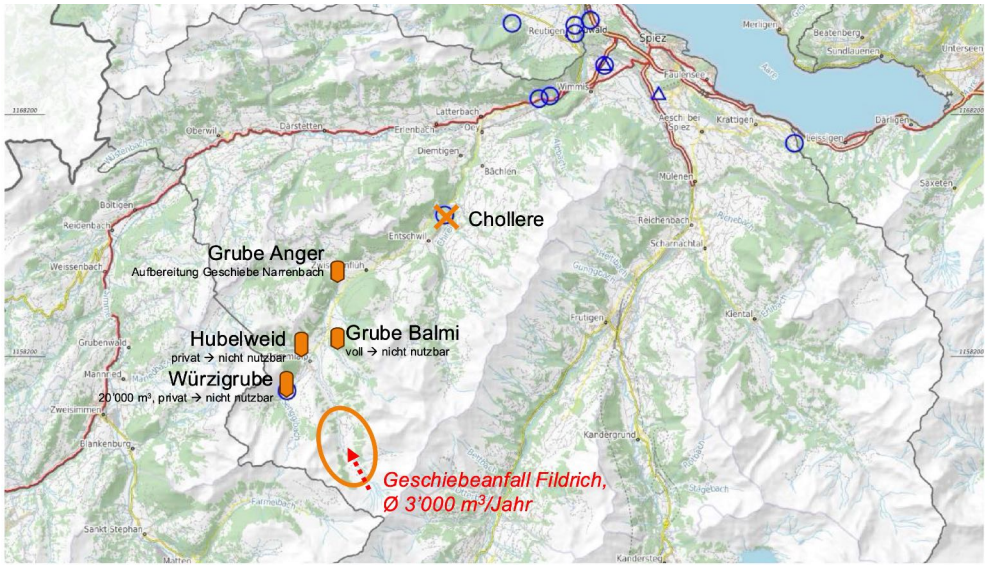



Abb. 4: Übersicht bestehende Lagermöglichkeiten im Diemtigtal
(Kartengrundlage: Regionaler Teilrichtplan ADT, Abruf https://regiogis-beo.ch April 2026)

Diese Lagermöglichkeiten weisen einerseits nicht genügen Lagervolumen aus für die erwarteten Geschiebemengen bzw. sind nicht verfügbar:

– Würzigrube: Der Standort ist als Massnahme Nr. 204.1 (Ausgangslage) im regionalem Teilrichtplan ADT festgelegt. Er wird durch die Waldgemeinde betrieben und genutzt. Die Schwellenkorporation kann den Standort nicht für Materialablagerung nutzen. Zudem genügt das verbleibende Lagervolumen nicht um das erwartete Geschiebematerial aus dem Fildrich aufnehmen zu können.
– Cholere: Im regionalen Teilrichtplan ist im Gebiet Cholere ein Abbau- und Auffüllstandort Nr. 204.2 mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» festgelegt. Für eine Materialablagerung an diesem Standort muss zuerst ein Abbau stattfinden. Der dazu notwendige Zeithorizont übersteigt den kurz- bis mittelfristig bestehende Bedarf an Lagervolumen.
– Grube Anger: Der Standort dient primär der Aufbereitung des Geschiebes aus dem Sammler Narrenbach und nicht der Lagerung von Material.
– Hubelweid: Im Privateigentum der Reber Bau AG und daher für Schwellenkorporation nicht nutzbar.
– Grube Balmigraben: Am Standort wurde Geschiebe vom Sammler Balmigraben deponiert. Das Lagervolumen ist ausgeschöpft.

Falls Geschiebematerial nicht im Diemtigtal eingebaut werden kann, müsste Material nach Wimmis transportiert werden. Dies würde zu langen Transportdistanzen mit entsprechenden Umweltauswirkungen und finanziellen Folgen führen. Daher ist ein neuer Standort im Diemtigtal nötig.

Alternativ-Standorte

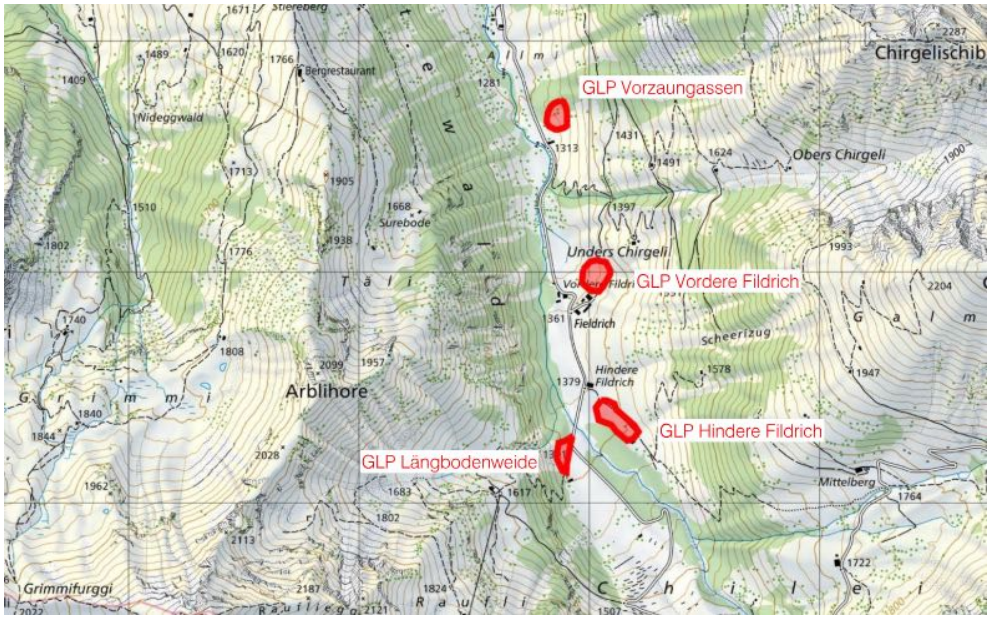



Abb. 5: Übersicht über potenziell geeignete Alternativ-Standorte im Gebiet Kiley.

Im Gebiet Kiley konnten vier potenziell geeignete Standorte für ein Geschiebelagerplatz gefunden werden, an denen ein Lagerplatz ins Gelände eigebettet und technisch machbar realisiert werden könnte, vgl. Abb. 5.

## Evaluation

Alle vier potenziell geeigneten Standorte wurden als Grundlage für die Evaluation auf Stufe Projektskizzen disponiert. Diese sind im Anhang I ersichtlich. Die Evaluation der Standorte ergab Folgendes (Abb. 6/Tabelle auch grösser im Anhang I ersichtlich):

| Standorte | Vordere Fildrich | Hindere Fildrich | Längbodenweide | Vorzaungassen |
|---|---|---|---|---|
| Hauptgeschiebequelle | Fildrich, Abschnitt «Hindere Fildrich» | | | |
| Geschiebeanfall in 15 Jahren [m³] | ca. 50'000 m³ | | | |
| Volumen Geschiebelagerplatz [m³] | 100'000 m³ | 100'000 m³ | 30'000 m³ | 40'000 m³ |
| Mittlere Schütthöhe [m] | 5 m | 4 – 5 m | 4 – 5 m | 4 – 5 m |
| **Eignung des Standorts / Beurteilungskriterien** | | | | |
| Lage ausserhalb Ausschlussgebiet | + kein Ausschlussgebiet tangiert | + kein Ausschlussgebiet tangiert | - Waldreservate, Schutzwald | + kein Ausschlussgebiet tangiert |
| Kein erhöhter Nachweisbedarf | 0 Naturgefahren (Hinweisgebiet) | 0 Naturgefahren (Hinweisgebiet), nahe am Wald | - Naturgefahren (Hinweisgebiet), Wald | - Naturgefahren (Hinweisgebiet), Wald |
| Zustimmung Grundeigentümer | + mündliche Zustimmung | 0 unsicher/offen | 0 unsicher/offen | 0 unsicher/offen |
| Geeignete Topografie | + Muldenform, mittlere Hangneigung | + Muldenform, langgezogene Fläche | + geeignete Lage am Hangfuss | + Muldenform, mittlere Hangneigung |
| Keine Werkleitungen / Infrastrukturen betroffen | + keine Werkleitungen/Infrastrukturen tangiert | - keine Werkleitungen, Fahrweg und Wanderweg auf je ca. 200 m betroffen | - Versorgungs- und Entleerungsleitung Trinkwasser WVG Kiley | + keine Werkleitungen/Infrastrukturen tangiert |
| Einfache Zufahrt/Betrieb möglich | + best. Alpstrasse bergseits Standort, gute Etappierbarkeit | + best. Alpstrasse bergseits Standort, gute Etappierbarkeit | + best. Alpstrasse direkt neben Standort, gute Etappierbarkeit | 0 Lange neben Alpstrasse, Etappierung anspruchsvoll |
| Kurze Distanz zu Geschiebequellen | + 0.7 km ab Fildrich | + 0.1 km ab Fildrich | + 0.1 km ab Fildrich | 0 1.3 km ab Fildrich |
| Fazit | 👍 weiterverfolgen | 👎 verworfen | 👎 verworfen | 👎 verworfen |

Abb. 6: Dokumentation der Standortevaluation.
Legende: grün = gut/erfüllt; gelb = mittel/ teilweise erfüllt; rot = schlecht/nicht erfüllt.

Der Standort Vordere Fildrich eignet sich aufgrund der Evaluation am besten, um das Vorhaben umzusetzen. Die ausschlaggebenden Gründe, die anderen Standorte nicht weiterzuverfolgen, waren:

– Standort «Vorzaungassen» → Es besteht eine Alternative, an der kein Wald beansprucht werden muss. Zudem kann das erforderliche Lagervolumen für die erwarteten Geschiebemengen, mit dem technisch machbaren nicht angemessen ins Gelände eigebettet werden. Daher wäre nach rund 10 bis 15 Jahren ein zweiter Standort notwendig. Weiter ergäbe sich eine anspruchsvolle Etappierung und die vergleichsweise grösste Distanz zur Hauptgeschiebequelle.
– Standort «Längbodenweide» → betrifft ein Waldreservat (Ausschlussgebiet) und Waldareal. Es besteht eine Alternative, an der kein Wald beansprucht werden muss. Zudem kann das erforderliche Lagervolumen für die erwarteten Geschiebemengen, mit dem technisch machbaren nicht

angemessen ins Gelände eigebettet werden. Daher wäre nach rund 10 bis 15 Jahren ein zweiter Standort notwendig.

– Standort «Hindere Fildrich» → liegt nahe am Wald und betrifft einen bestehenden Fahr- und Wanderweg, der auf rund 200 Metern ausgebaut und verlegt werden müsste.

# 4 Standortspezifische Randbedingungen

Bau- und planungsrechtliche Situation

Der Standort liegt gemäss baurechtlicher Grundordnung der Gemeinde Diemtigen in der Landwirtschaftszone. Um das Vorhaben realisieren zu können ist der Erlass einer Überbauungsordnung notwendig.



Abb. 7: Blick auf den Planungsperimeter Tals auswärts vom bestehenden Fahrweg.

Der Standort befindet sich innerhalb der Massnahme R1 «Regionaler Naturpark Diemtigtal» gemäss regionalem Landschaftsrichtplan (genehmigt: 26.06.2020). Im überregionalen Richtplan Regionaler Naturpark Diemtigtal (genehmigt: 07.05.2014) finden sich keine Einträge für das Planungsgebiet. Die weiteren Planungsinstrumenten der Region Thun – Oberland West (Regionales Gesamtverkehrs und Siedlungsentwicklungskonzept 2021 und Regionaler Teilrichtplan Abbau, Deponie und Transport 2019) enthalten keine Festlegungen für das vom Vorhaben betroffene Gebiet.

Grundeigentumssituation

Die Parzelle Diemtigen-Gbbl. Nr. 117 befindet sich in Privateigentum (Alleineigentum). Die Schwellenkorporation Diemtigtal hat mit der Grundeigentümerin eine Einverständniserklärung unterzeichnet, welche zur Nutzung ihrer Parzelle als Geschiebelagerplatz berechtigt.

| | |
|---|---|
| Naturgefahren | Der Standort liegt im Gefahrenhinweisgebiet. Es ist ein Gefahrengutachten nötig zum Bestimmen der Gefahrenstufen, welches auch Massnahmen für das Bauprojekt formuliert. |
| Flora, Fauna, Lebensräume und Naturwerte | Es sind keine nationalen, kantonalen oder regionalen Inventareinträge ausgewiesen, allenfalls können jedoch geschützte Arten vorkommen. Anhand einer Begehung des Standorts ist dies zu überprüfen. |
| Orts- und Landschaftsbild, Einsehbarkeit | Das Vorhaben befindet sich ausserhalb der Bauzone. Es hat die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze zu erfüllen, die eine sorgfältige Einordnung in das Landschaftsbild ermöglichen. |
| Kulturland und Boden | Der Geschiebelagerplatz liegt vollständig im Sömmerungsgebiet und betrifft gemäss Hinweiskarte Kulturland des Kantons Bern kein Kulturland.<br><br>Aufgrund der betroffenen Bodenmengen ist ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten. Mit der erwarteten Geschiebemengen wird das Geschiebelager in 20 bis 30 Jahren aufgefüllt. Die Bodenbeanspruchung gilt daher grundsätzlich als temporär. |

# 5 Technisches Projekt

## 5.1 Geotechnische Beurteilung

Untergrund und Grundwasser

Das Vorhaben ist aus geotechnischer Sicht unproblematisch, weil es ob oberflächlich in einer bestehenden Muldenlage erfolgt und keine Auswirkungen auf den Untergrund oder das Grundwasser zu erwarten sind. Der Untergrund bleibt unverändert.

## 5.2 Gestaltung und Ausdehnung

Volumen und Ausdehnung

Das Lager mit einem Volumen von 100'000 $m^3$ kommt in einer bestehenden Muldenlage nördlich des Sömmerungsbetriebs zu liegen, der sich auf demselben Grundstück befindet. Das Lager beansprucht eine Weidelandfläche von rund 19'000 $m^2$. Die Ausdehnung beträgt von Süden nach Norden rund 200 m und von Westen nach Osten rund 120 m. Das Lager verläuft direkt unterhalb eines bestehenden Fahrwegs und ist so angelegt, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht tangiert wird.

Form der Schüttung

Die maximale Schütthöhe beträgt rund 14 m. Die maximale Böschungsneigung beträgt 43 %. Südlich wird die Schüttung mittels Damm und Rinne so ausgestaltet, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass es im Falle eines Lawinenniedergangs zu keiner unzulässigen Gefahrenverlagerung für das ehemalige Turbinenhaus (Gebäude 543j) kommt.

Diese Anpassung erfordert eine lokale Verlegung des bestehenden Fahrwegs auf einer Länge von rund 80 m.

Etappierung

Der Materialeinbau erfolgt etappenweise von Süden nach Norden.

## 5.3 Erschliessung

Strassennetz und Massnahmen

Der Lagerstandort ist vom Diemtigtal her grundsätzlich über das öffentliche Strassennetz erschlossen. Ab dem Hinteren Fildrich befindet sich die Strasse im Besitz der Alpweggenossenschaft Kiley.

Auf dem Grundstück Nr. 117, auf welchem sich das Geschiebelager befindet, erfolgt die Erschliessung auf Kote 1'361 m ü. M. über die Hofzufahrt und den bestehenden Fahrweg Richtung «Unders Chirgeli». Der Fahrweg wird mit dem fortschreitenden Materialeinbau gegen Süden etappenweise auf eine Breite von 3.50 m (inkl. Bankett) verbreitert, sodass die Befahrbarkeit mit Lastwagen für die weiteren Schüttetappen sichergestellt ist.

### 5.4 Betrieb

Inbetriebnahme und Dauer

Das Geschiebelager wird ausschliesslich im Bedarfsfall, also nach Hochwasserereignissen, vorübergehend in Betrieb genommen, wenn grössere Mengen Geschiebe aus Gewässern entnommen und abgelagert werden müssen. Für den Betrieb ist lediglich ein grösserer Raupenbagger (ca. 26 t) für die Vorbereitung des Lagerplatzes und den Materialeinbau erforderlich. Weiteres Inventar ist nicht notwendig. Auf dem Lagerplatz erfolgt keine Materialaufbereitung. Material, das weiterverwendet werden kann, wird bereits am Entnahmeort separat verladen und direkt zum Verwendungsort transportiert.

Einbauvorgang

Um die anfallenden Geschiebemengen einbauen zu können, wird vorhandenes Bodenmaterial abgetragen und zwischengelagert. Anschliessend wird der Geschiebelagerplatz so hergerichtet, dass die Einbaustelle mit Lastwagen befahren werden kann (Lagervorbereitung). Das zugeführte Material wird abgeladen und mit dem Raupenbagger innerhalb des Schüttkörpers schichtweise eingebaut. Nach Abschluss des Einbaus wird die beanspruchte Fläche rekultiviert und das Einbaugerät abtransportiert.

Einbaurichtung und Vermessung

Das Lager wird von Süden nach Norden aufgefüllt. Eine periodische Vermessung des Schüttkörpers stellt sicher, dass die bewilligte Einbauhöhe und Einbauform eingehalten werden.

Arbeitssicherheit

Während der Betriebsphase gelten die Vorgaben der Bauarbeitenverordnung (BauAV) sowie die einschlägigen SUVA-Richtlinien. Die Arbeiten werden so geplant und ausgeführt, dass die Risiken für die Arbeitnehmenden minimiert werden. Insbesondere sind sichere Zufahrten auf dem Schüttkörper, standsichere Böschungen und ein gefahrloser Maschinenbetrieb zu gewährleisten.

Naturgefahren

Siehe Kapitel 7.4 bzw. Anhang II «Fachgutachten Naturgefahren «Geschiebelagerplatz Chilei, Diemtigen» vom 16.09.2026».

Mit der Endgestaltung sowie der Einbaurichtung wird sichergestellt, dass bezüglich Hangmuren, Lawinen, Schneegleiten und Oberflächenabfluss keine unzulässige Gefahrenverlagerung auf das umliegende Schadenpotenzial, besonders das ehemalige Turbinenhaus (Gebäude Fildrich 543j), entsteht.

Da der Materialeinbau ausschliesslich während der schneefreien Jahreszeit erfolgt, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf; es ist kein Sicherheitsdispositiv notwendig.

## 5.5 Umwelt

Beeinträchtigungen für die Umwelt sind primär während der Bauphasen relevant. Massnahmen zur Beschränkung der Beeinträchtigungen auf ein umweltverträgliches Mass sind ausführlich in Kapitel 7 bzw. Anhang II dieses Berichtes dargelegt. Das erarbeitete Bodenschutzkonzept gewährleistet zudem einen schonenden Umgang mit dem Boden. Zudem wird eine Umweltbaubegleitung / Bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt, welche die Realisierung des Vorhabens fachkundig begleitet.

## 5.6 Standortevaluation Bodenzwischenlager

Bei der Einlagerung des Geschiebes entsteht Bodenaushub. Dazu muss ein temporäres Bodenzwischenlager angelegt werden. Eine Einbauetappe umfasst max. 5'000 $m^3$ Geschiebe. Dabei ist mit einem Bodenabtrag von durchschnittlich 800 $m^3$ zu rechnen, wovon 240 $m^3$ Oberboden und 560 $m^3$ Unterboden sind. Da Bodenzwischenlager auf flachen Flächen anzuordnen sind, liegen in der Umgebung des geplanten Geschiebelagerplatzes alle potenziell geeigneten Standorte ganz oder teilweise auf Kulturland.

Die drei potenziell geeigneten Standorte für Bodenzwischenlager wurden daher gegeneinander abgewogen (vgl. Abb. 8).

– Standort 1→ liegt zwar nur teilweise auf Kulturland. Er betrifft aber ein Regionales Landschaftsschongebiet und befindet sich in durch Hochwasser gefährdetem Gebiet. Weil dadurch zwischengelagerter Boden weggeschwemmt werden könnte, wird der Standort nicht weiterverfolgt.

– Standort 2 → betrifft vollständig Kulturland. Liegt am nächsten zum Geschiebelagerplatz, weshalb der zwischenzulagernde Boden am wenigsten weit transportiert werden müsste. Ist nicht durch Hochwassergefährdet und betrifft auch keine weiteren kommunalen, regionalen oder kantonalen Schutzgebiete oder -objekte.
– Standort 3→ betrifft je nach Ausgestaltung zwar nur teilweise Kulturland befindet sich aber in durch Hochwasser gefährdeten Gebiet. Weil dadurch zwischengelagerter Boden weggeschwemmt werden könnte, ist der Standort nicht weiter zu verfolgen.

Weil an allen potenziell geeigneten, ebenen Standorten mindestens teilweise Kulturland betroffen ist und zwei der geprüften Alternativen durch Hochwasser gefährdet sind (Beurteilung gestützt auf den Wirkungsbereich Hauptprozess Wasser gemäss Gefahrenkarte, Abruf Geoportal Kanton Bern August 2026), wird der Standort 2 mit der kürzesten Fahrdistanz zum Geschiebelagerplatz und betrieblich optimalen Lage weiterverfolgt.

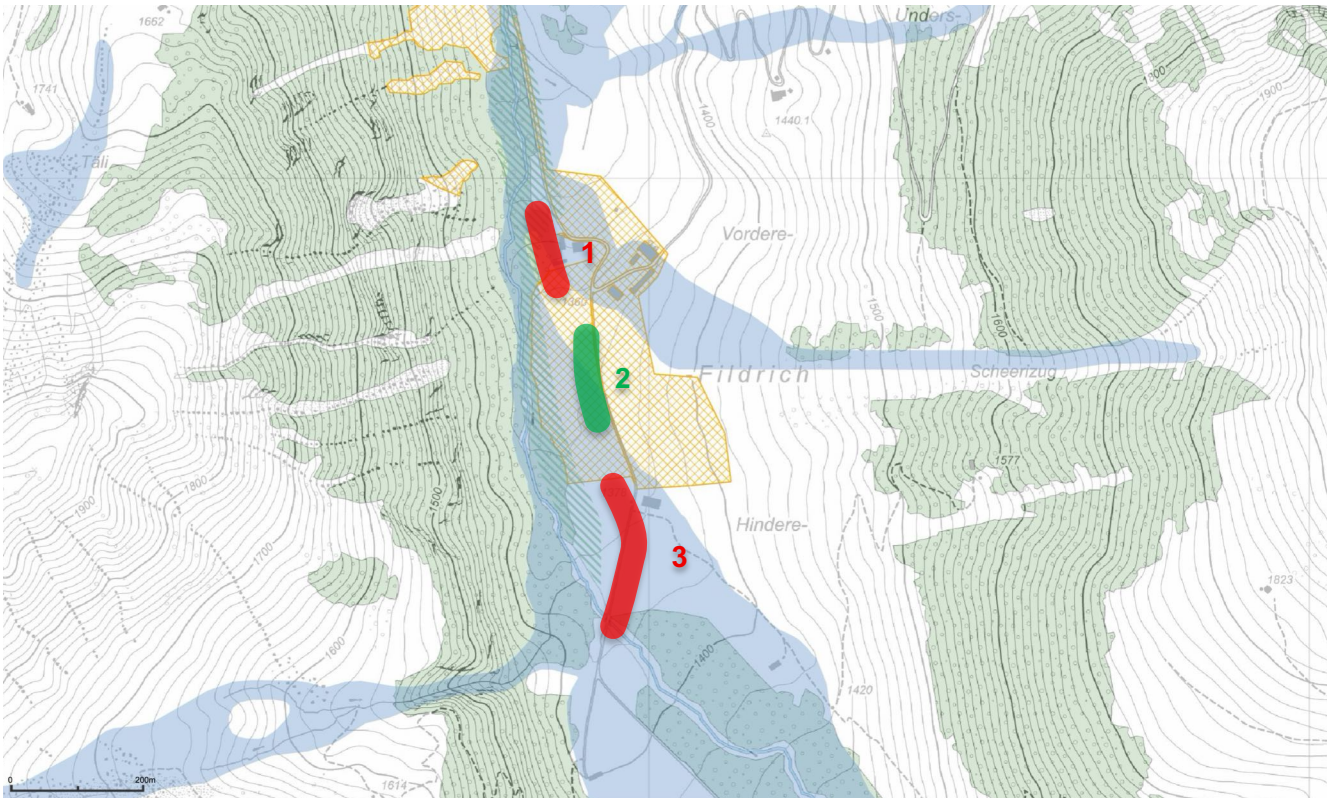
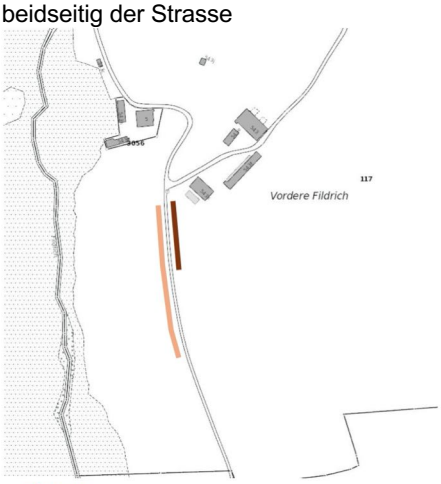



Abb. 8: Übersicht über die geprüften Bodenzwischenlagerstandorte. Gelb: Kulturland. Grün schraffiert: Regionales Landschaftsschongebiet, Blau: Wirkungsbereich Hauptprozess Wasser (Quelle: Geoportal Kanton Bern)

Die Bodenzwischenlager am Standort 2 können in drei Varianten ausgeführt werden, wobei die Profile für Oberboden- und Unterboden-Lager variieren und dadurch deren Ausmasse (3 – 10 m breit, 50 – 160 m lang) um das notwendige Gesamtvolumen von 800 $m^3$ zu erreichen.

Variante 1: Ober- und Unterbodenlager beidseitig der Strasse

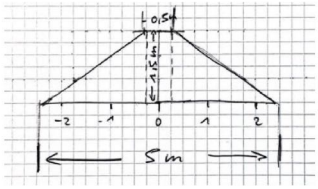



**OB-Lager** mit Profil 2: 5 m Breite, 60 m Länge

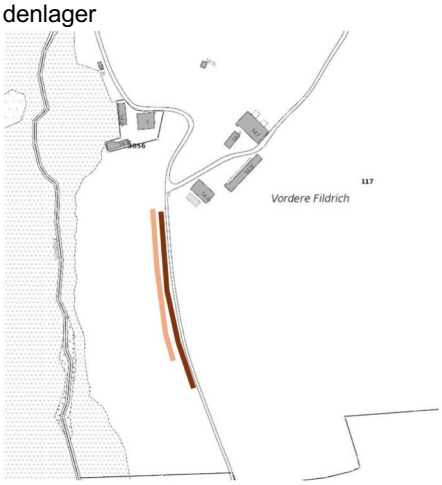
UB-Lager mit Profil 2: 5 m Breite, 140 m Länge

Mit Kompaktbagger (ca. 17 t)

OB und UB: **Profil 2**




Variante 2 schmale Ober- und Unterbodenlager



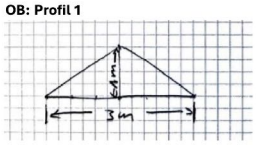

**OB-Lager** mit Profil 1: 3 m Breite, 160 m Länge

UB-Lager mit Profil 2: 5 m Breite, 140 m Länge

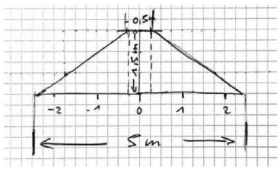
**Gesamtbreite: ca. 8.5-9 m**

Mit Kompaktbagger (ca.1 7 t)

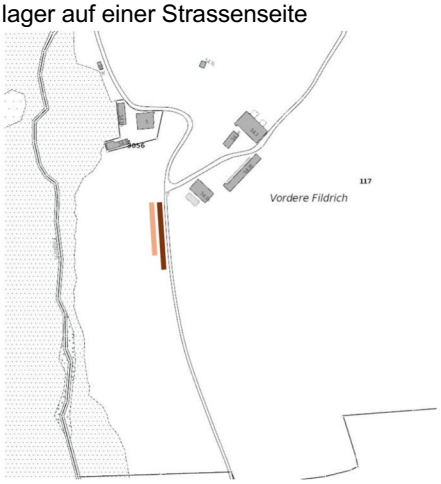
**OB: Profil 1**




**UB: Profil 2**




Variante 3: breite Ober- und Unterbodenlager auf einer Strassenseite



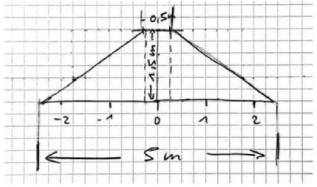

**OB-Lager** mit Profil 2: 5 m Breite, 60 m Länge

UB-Lager mit Profil 3: 8 m Breite, 50 m Länge

**Gesamtbreite: 13.5-14 m**

Mit Grossbagger (ca. 30 t)

OB-**Profil 2**




**UB-Profil 3**

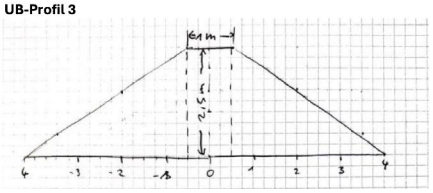



Abb. 9: Die Varianten für die Ausgestaltung des temporären Bodenzwischenlagers

Abgestimmt auf die bestehenden Werkleitungen, die betrieblichen Abläufe des benachbarten Landwirtschaftsbetriebs sowie der vor Ort verwendeten Maschinen wird Variante 2 weiterverfolgt.

# 6 Erläuterungen zur Überbauungsordnung

## 6.1 Was ist eine Überbauungsordnung?

Die Überbauungsordnung hat das Ziel, besondere Entwicklungsabsichten in einem bestimmten Perimeter der Gemeinde zu definieren und zu sichern. Die Gemeinde definiert parzellenscharf, wie bestimmte Teile des Gemeindegebiets zu überbauen, zu gestalten, freizuhalten und/oder zu schützen sind. Gegenüber den Regelzonen können sehr differenzierte Bestimmungen für den Perimeter einer Überbauungsordnung festgeschrieben werden.

Eine Überbauungsordnung besteht aus einem Überbauungsplan mit dazugehörenden Überbauungsvorschriften. In den Überbauungsvorschriften sind der Planungszweck, die Bestimmungen zu Art und Mass der Nutzung, zur Erschliessung sowie zu Umweltschutzthemen festgelegt. Im Überbauungsplan werden der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung sowie differenzierte Festlegungen in der Situation (z.B. Terrainkoten) dargestellt. Der Umfang einer Überbauungsordnung hängt von den zu regelnden Verhältnissen ab und kann stark variieren.

## 6.2 Überbauungsplan und -vorschriften

Soweit der Überbauungsplan und die -vorschriften nichts anders bestimmen, gelten das Baureglement der Gemeinde Diemtigen sowie die einschlägigen übergeordneten Vorschriften.

Planungszweck

Die Überbauungsordnung regelt, die im öffentlichen Interesse stehende Lagerung von Geschiebe aus Naturereignissen durch die Trägerin der Wasserbaupflicht der Gemeinde Diemtigen.

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan gekennzeichnet. Er ist zweigeteilt, weil das Bodenzwischenlager vom Geschiebelagerplatz räumlich abgesetzt angeordnet werden muss.

Art der Nutzung

Auf dem Geschiebelagerplatz zugelassen sind die Anlieferung, das Abtropfen und das Lagern von ausschliesslich unverschmutztem Geschiebe und

die damit verbundenen Tätigkeiten insbesondere der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden. Das Geschiebe kann aus dem ganzen Unterhaltsgebiet der Schwellenkorporation Diemtigtal stammen. Dies, weil im Diemtigtal keine andere Lagermöglichkeit besteht, die Transportdistanz von Geschiebequellen in anderen Gewässern des hinteren Diemtigtal auch verhältnismässig kurz ist und sich betriebliche Synergien bei der Umsetzung einzelner Einbauetappen ergeben können.

Ein Sortieren, Aufbereiten, Umschlagen und Wiederabführen von Material auf dem Geschiebelagerplatz ist nicht vorgesehen, da wiederverwertbares Material wie bisher direkt von der Entnahmestelle weggeführt wird.

Die Überbauungsordnung regelt auch die Nutzung bei einer Nichtbeanspruchung des Geschiebelagerplatzes; in diesem Fall sind landwirtschaftliche Nutzungen zugelassen, welche die (spätere) Lagerung von Geschiebe bzw. Zwischenlagerung von Boden nicht beeinträchtigen.

Auf eine Regelung von Betriebszeiten wird verzichtet. Das Anliefern des Materials richtet sich nach den (unvorhersehbaren) Naturereignissen und daraus resultierendem Geschiebeanfall und kann durchaus in der Nacht oder auch an Wochenenden notwendig sein. Materialanlieferungen aus dem planbaren Gewässerunterhalt und das Einbauen des Materials erfolgen i.d.R. am Tag.

Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (nach Art. 43 LSV).

Mass der Nutzung

Das Mass der Nutzung wird durch die im Überbauungsplan festgelegte Lage und Abmessung des Geschiebelagerplatzes und des Bodenzwischenlagers, die Höhen der Endgestaltung der Auffüllung (Terrainkoten) sowie der maximalen Schütthöhe der Bodenzwischenlager von 2.5 Meter (vgl. Art. 6 Abs. 3) definiert. Diese dürfen nicht überschritten werden.

Bauten und Anlagen

Für den Einbau können temporäre Installationsplätze, Transportpisten sowie Anlagen zum Schutz der Umgebung und Umwelt erstellt werden, sollte dies für den Einbau notwendig sein.

Erschliessung

Mit der UeO wird die Erschliessung ab dem bestehenden Strassennetz und die Verlegung und der Ausbau des bereits vorhandenen Fahrwegs im Bereich des Geschiebelagerplatzes festgelegt.

Da sich die Erschliessungskorridore auf Privateigentum befinden, regelt die UeO, dass vor Inangriffnahme von Transporten der Zustand dokumentiert werden muss (Zustandsprotokoll). Zudem werden Massnahmen gegen die Verschmutzung von Zufahrtswegen und -strassen den Betreibern des Geschiebelagerplatzes übertragen.

Da nur unverschmutztes Geschiebe eingebaut wird, erfolgt die Entwässerung des Geschiebelagerplatzes durch Versickerung. Auf eine Erschliessung durch Leitungen kann daher verzichtet.

Auffüllung

Die UeO regelt den Materialeinbau und die Endgestaltung. Sie beauftragt die Betreiberin mit der Kontrolle, dass nur unverschmutztes Geschiebe aus Naturereignissen eingebaut wird und mit der Dokumentation des angelieferten Mengen.

Jede Einbauetappe ist innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Materialanlieferung abzuschliessen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen sind spätestens 30 Jahren ab Beginn der ersten Auffüllung vollständig zu rekultivieren. Ist die Lagerkapazität ausgeschöpft, muss die Rekultivierung früher und innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten erfolgen. Temporären Anlagen sind vorgängig zu entfernen.

Umweltmassnahmen, Rekultivierung und Umweltbaubegleitung

Vor Baubeginn, während dem Bau und der gesamten Betriebszeit des Geschiebelagerplatzes sind die Massnahmen gemäss Kapitel 7 Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. Massnahmentabelle Umweltschutz und Bodenschutzkonzept gemäss Anhang II zu treffen. Die UeO regelt auch die Beurteilung und Abnahme der Rekultivierung durch die betroffenen kantonalen Ämter.

Für die Umsetzung der UeO wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt. Diese unterstützt die Betreiberin während der gesamten Dauer der Auffüllung bis zum Abschluss der Rekultivierung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung richten sich nach Kapitel 7 Auswirkungen auf Raum und Umwelt bzw. Massnahmentabelle Umweltschutz sowie dem Bodenschutzkonzept in Anhang II dieses Berichts.

# 7 Auswirkungen auf Raum und Umwelt

## 7.1 Anlagetyp und Umweltverträglichkeit

Anlagentyp ohne erhebliche Umweltbelastung

Wir gehen davon aus, dass das Geschiebelager keinem Anlagentyp zuzuordnen ist, für den gemäss [1] auch keine UVP-Pflicht besteht. Dies ergibt sich aus der Funktion der Anlage, aus dem eingelagerten Material, aus den räumlichen und zeitlichen Begrenzungen sowie aus den abfallrechtlichen Bestimmungen. Diese Aspekte sind im Folgenden näher beschrieben.

Funktion und Zweckbindung Geschiebelager

In Zusammenhang mit den Abklärungen im Projekt «Regionale Überbauungsordnung Geschiebelagerplätze Oberland-Ost» der Regionalkonferenz Oberland Ost (Stand Voranfrageakten Mai 2025) ist der Geschiebelagerplatz zweckgebunden und dient der Erfüllung der Wasserbaupflicht, d.h.:

- Bauherrschaft und Betreiberin der Geschiebelagerplätze ist die Schwellenkorporation Diemtigtal, d.h. die zuständige Wasserbaupflichtige (gemäss Art. 9 und 10 WBG).
- Es wird nur unverschmutztes Geschiebe aus definierten Quellen / Einzugsgebieten (zwischen-)gelagert (kurze Transportdistanzen) und umgeschlagen.
- Der Geschiebelagerplatz ist nur während dem jeweiligen Einbau, ggf. einer temporären Zwischenlagerung und dem Umschlagen von Material in Betrieb. Zwischen einzelnen Einbauphasen werden die offenen Flächen möglichst klein gehalten.
- Der Einbau des Geschiebes in das Geschiebelager erfordert eine temporäre Beanspruchung gewachsenen Bodens. Der Zeitraum für den Geschiebeeinbau ist aufgrund der gesetzlichen Anforderungen der temporären Bodenbeanspruchung auf 30 Jahre befristet.

Definition Geschiebe

Als unverschmutztes Geschiebe wird natürliches Material wie Steine, Schlamm oder Holz bezeichnet, in welchem keine Siedlungsabfälle oder ähnliches Material vorhanden sind.

Abgrenzung

Der Geschiebelagerplatz dient der Anlieferung und Lagerung von unverschmutztem Geschiebe aus dem definierten Einzugsgebiet. Nicht Gegenstand der Anlage des Geschiebelagers sind: Ein (späterer) Wiederabbau von Material aus dem rekultivierten (ehemaligen) Geschiebelagerplatz sowie die Entnahme des Geschiebes aus dem Fildrich.

Abfallrechtliche Betriebsbewilligung

Wenn die vorgenannten Anforderungen erfüllt und die Zweckgebundenheit definiert sind, ist gemäss Abklärungen zur regionalen Überbauungsordnung «Geschiebelagerplätze Oberland-Ost» keine abfallrechtliche Betriebsbewilligung nach VVEA notwendig. Die bau- und nutzungsrechtlichen Bewilligungsbedingungen werden mit der vorliegenden UeO festgelegt.

## 7.2 Relevante Umweltbereiche

Mit einer Relevanzmatrix werden die Auswirkungen der UeO «Geschiebelagerplatz Kiley» auf den Raum und die Umwelt geprüft. Weil mit der UeO gleichzeitig auch die Baubewilligung eingeholt wird, werden die Umweltauswirkungen sowohl für die Bauphase (= Einbau des Materials) und die Betriebsphase (= Rekultivierter Zustand/Endzustand gemäss UeO) beurteilt.

Tabelle 1: Relevanzmatrix zur Beurteilung der Auswirkungen. Bauphase (= Materialeinbau); Betriebsphase (= Rekultivierter Zustand/Endzustand gemäss UeO); Signatur:

- ■ Relevante Auswirkungen zu erwarten (→ weitere Untersuchungen)
- □ Geringe Auswirkungen zu erwarten (→ weitere Untersuchungen)
- ○ Keine Auswirkungen zu erwarten oder nichts Betroffenes vorhanden (→ keine weiteren Untersuchungen)

| Umweltbereich | Auswirkung Phase | |
|---|---|---|
| | Bau | Betrieb |
| Raumordnung und Raumplanung | ■ | ■ |
| Naturgefahren / Oberflächenabfluss | ■ | ■ |
| Orts-/Landschaftsbild / ISOS / BLN / Landschaftsgebiete / Einsehbarkeit | ○ | □ |
| Bau- und Kulturdenkmäler / IVS / archäologische Stätten / botanische und geologische Naturdenkmäler | ○ | ○ |
| Flora und Fauna (Naturschutz, Lebensräume, Biotop- und Artenschutz) | □ | □ |
| Schutz des Kulturlandes (Fruchtfolge- + landwirtschaftliche Nutzflächen) | ○ | ○ |
| Wald | ○ | ○ |
| Verkehr (ÖV/MIV/Anlieferung/Fuss-/Veloverkehr) / Parkierung | ■ | ■ |
| Eisenbahn / National-, Kantons-, **Gemeinde- oder Privat-Strasse** / Sondertransportrouten / Panzer-Strassennetz / Luftfahrt / Schifffahrt | ■ | ■ |
| Ver- und Entsorgung → vgl. Abschnitte Entwässerung und Abfälle | ○ | ○ |
| Leitungen / Antennen → Werkleitungen vgl. Abschnitt Entwässerung | ○ | ○ |
| Militärische Anlagen | ○ | ○ |
| Energie | ○ | ○ |
| Lärm (Lärmbelastung und Lärmschutz) | □ | ○ |
| Luft | □ | ○ |

| Umweltbereich | Auswirkung Phase | |
|---|---|---|
| | Bau | Betrieb |
| Erschütterung / abgestrahlter Körperschall | ○ | ○ |
| Boden (Altlasten, Bodenschutz/-stabilität) | ■ | ■ |
| Strahlung (nichtionisierende Strahlung) | ○ | ○ |
| Grundwasser und Entwässerung | □ | ○ |
| Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme | □ | ○ |
| Klima (Klimaresilienz, Kaltluftströme) | ○ | ○ |
| Lichtverschmutzung | ○ | ○ |
| Beschattung | ○ | ○ |
| Störfallvorsorge / Katastrophenschutz | ○ | ○ |
| Abfälle und umweltgefährdende Stoffe | ■ | ■ |
| Land & Rechte (Grundeigentum/Baurecht/Dienstbarkeiten/privatrechtliche Nutzungsbeschränkungen) | ■ | ■ |

## 7.3 Raumordnung und Raumplanung

Übergeordnete Planung

Die Erfüllung der Wasserbaupflicht ist eine gesetzliche Aufgabe. Das Vorhaben schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen damit der notwendige Gewässerunterhalt im Gebiet Kiley räumlich koordiniert und auf die umweltrechtlichen Anforderungen abgestimmt weitergeführt werden kann.

Die Abstimmung des Vorhabens mit der Planungsregion «Entwicklungsraum Thun» (ERT) und dem regionalen Teilrichtplan «Abbau, Deponie und Transport Thun – Oberland West (ADT TOW, genehmigt: 06.11.2019) ist erfolgt. Es ist insbesondere keine Integration des Vorhabens in den regionalen Teilrichtplan ADT erforderlich, vgl. Kapitel 1.3.

Das Vorhaben liegt im Perimeter der Massnahme R1 «Naturpark Diemtigtal» des regionalen Landschaftsrichtplans der Planungsregion ERT (genehmigt durch das AGR am 26.06.2020). Diese gibt primär den Auftrag, dass die Standortgemeinden ihre Raumentwicklungsplanung weiterentwickeln. Im entsprechenden überregionalen Richtplan «Naturpark Diemtigtal» ebenfalls des ERT (genehmigt durch das AGR am 07.05.2014) finden sich im Planungsperimeter keine Festlegungen. Das Vorhaben ist daher mit diesen Planungen vereinbar.

Im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Thun – Oberland West (RGSK TOW 2025, genehmigt: 20.04.2026) ist entlang des Fildrichs

ein regionales Landschaftsschutzgebiet bezeichnet. Der Wirkungsbereich der UeO betrifft dieses nicht.

Kommunale Planung

Das Planungsgebiet liegt heute in der Landwirtschaftszone. Durch die neue Überbauungsordnung werden die bau- und planungsrechtlichen die Voraussetzung geschaffen, damit das anfallende Geschiebematerial möglichst nahe an der Quelle, mit kurzer Transportdistanz und verhältnismässig geringen Kosten gelagert werden kann.

Weil das Planungsgebiet ausserhalb der Ausschnitte des (Bau-)Zonenplans der Einwohnergemeinde Diemtigen liegt und die Gemeinde über keinen (Bau-)zonenplan verfügt, der das ganze Gemeindegebiet abdeckt, ist nach Rücksprache mit dem AGR für den Erlass der UeO keine Erweiterung des Zonenplans erforderlich (vgl. E-Mail von S. Lustenberger, AGR, Abteilung Orts- und Regionalplanung vom 13.05.2026).

Abstimmung Verkehr

Der Planungsperimeter ist genügend erschlossen. Die bestehenden Strassen werden für die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung sowie für die bestehende Geschiebeentnahmen befahren. Im Bereich des Geschiebelagerplatzes wird der bestehende Fahrweg mit dem fortschreitenden Materialeinbau verbreitert, damit die Befahrbarkeit für weitere Einbauetappen weiterhin für Lastwagen sichergestellt ist.

Ausgleich von Planungsvorteilen

Der Ausgleich der Planungsvorteile erfolgt gemäss kommunalem Reglement über die Mehrwertabgabe.

Planbeständigkeit

Die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Diemtigen wurde im Planungsgebiet zuletzt im September 2011 revidiert (genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23.05.20212). Das Vorhaben untersteht deshalb nicht der Planbeständigkeit.

### 7.4 Naturgefahren / Oberflächenabfluss

Vgl. Anhang II «Fachgutachten Naturgefahren «Geschiebelagerplatz Chilei, Diemtigen» vom 16.09.2026».

Im Projektperimeter wurden die Gefahrenprozesse Rutschung (Hangmuren, permanente Rutschungen), Lawinen, Schneegleiten und Oberflächen-

abfluss beurteilt. Der Perimeter des Geschiebeablagerungsplatzes ist durch 100-jährliche Hangmuren mit mittlerer Intensität, 300-jährliche Fliesslawinen mit starker und mittlerer Intensität sowie Oberflächenabfluss betroffen. Hinsichtlich permanenter Rutschungen besteht keine Gefährdung.

Die Endgestaltung des Geschiebelagerplatzes wurde so optimiert (Abflussmulde), dass bezüglich Hangmuren, Lawinen, Schneegleiten und Oberflächenabfluss keine unzulässige Gefahrenverlagerung auf das umliegende Schadenpotenzial, insbesondere auch das ehemalige Turbinenhaus (Gebäude Fildrich 543j), entsteht.

Beim Materialeinbau ist darauf zu achten, dass die Prozesse Hangmuren, Lawinen und Oberflächenabfluss nicht temporär in Richtung Schadenpotenzial, insbesondere des ehemaligen Turbinenhauses, gelenkt werden. Weitere Massnahmen bezüglich Naturgefahren sind nicht notwendig.

## 7.5 Landschaftsbild und Einsehbarkeit

Der Einbau insbesondere Etappen mit kleineren Mengen bis 1'000 $m^3$ beeinflussen das Landschaftsbild nicht erheblich. Fallen dagegen bei Hochwasserereignissen grössere Geschiebemengen an, ist auf einer entsprechend grossen Fläche des Geschiebelagers der Boden mit Grasnarbe abtragen werden. Solche Eingriffe werden von weitem sichtbar sein und können das Landschaftsbild temporär während dem Einbauvorgang stören.

Nach erfolgter Auffüllung sowie Rekultivierung und Ansaat (Betriebsphase), dürften die Eingriffe auf der Fläche dagegen kaum mehr sichtbar sein. Die Auffüllung führt zu einer neuen Geländemodellierung, welche sich jedoch in die umliegende Topografie angemessen einbettet.

Tabelle 2: Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungs-zeitpunkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| La-01 | Möglichst zeitnahe Rekultivierung nach Abschluss einer Einbauetappe | Pflichtenheft/ Terminplanung | Bauphase | Bauherrschaft/ Unternehmer |

## 7.6 Flora, Fauna, Lebensräume und umweltgefährdende Organismen

Lebensräume

Im Projektperimeter befinden sich keine inventarisierten Lebensräume von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung [4]. Die im und um den Projektperimeter vorkommenden Lebensräume wurden bei den Felderhebungen am 16.07.2025 [5] aufgenommen und nach der Methode TypoCH [6] angesprochen.

Die Lebensraumkarte findet sich in der Beilage 1 zum Erläuterungsbericht). Die Lebensräume sind zudem in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgeführt. Bei der Fläche des geplanten Geschiebelagers handelt es sich um eine Talfettweide (TypoCH 4.5.3), welche durch Pferde und Kühe beweidet wird. Geschützte oder schützenswerte Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Tabelle 3: Vorkommende Lebensräume in der Umgebung des Planungsgebiets.

| TypoCH | Name | Schutz | Rote Liste [a] | Priorität [b] |
|---|---|---|---|---|
| 1.2 | Fliessgewässer | GSchG / NHG | - | - |
| 4.5.1 | Talfettwiese (Fromentalwiese), Arrhenatherion | - | LC | K |
| 4.5.3 | Talfettweide (Kammgrasweide), Cynosurion | - | LC | K |
| 6.2.5 | Tannen-Buchenwald, Abieti-Fagenion | WaG | LC | K |
| 9.2 | Bauten | - | - | - |
| 9.3 | Verkehrswege | - | - | - |
| 9.4 | Versiegelte Fläche | - | - | - |

[a] Rote Liste: CR = vom Aussterben bedroht, EN = stark gefährdet, VU = verletzlich, NT = potenziell gefährdet, LC = nicht gefährdet; *= provisorischer Status.

[b] Nationale Priorität: 1 = sehr hoch, 2 = hoch, 3 = mittel, 4 = mässig, 5 = kantonale/regionale, Priorität K = keine.

Ein Teil der Weide östlich des Projektperimeters (gegenüber dem Weg) ist als Biodiversitätsförderfläche (BFF) Qualität II erfasst, durch das Vorhaben aber nicht tangiert.

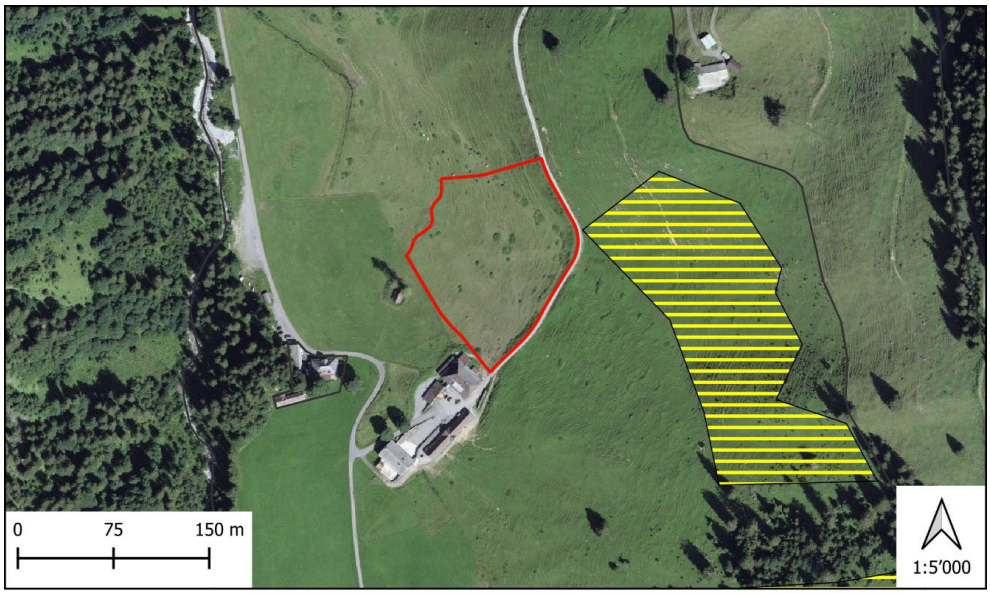



Abb. 10: Biodiversitätsförderfläche Qualität II (Quelle: Geoportal Kanton Bern).

## Flora

Gemäss dem Datenbankauszug von InfoFlora vom 11.12.2025 [7] kommen im grossräumigen Gebiet um den Projektperimeters folgende seltene, geschützte oder prioritäre Pflanzenarten vor:

Tabelle 4: Seltene, geschützte und prioritäre Pflanzenarten im Planungsgebiet.

| Art (wiss.) | Art (de.) | Schutz | Rote Liste [a] | Priorität [b] | Abstand [c] |
|---|---|---|---|---|---|
| *Epipactis helleborine* | Gewöhnliche Breitblättrige Stendelwurz | NHV | LC | nein | 340m |

[a] Rote Liste: CR = vom Aussterben bedroht, EN = stark gefährdet, VU = verletzlich, NT = potenziell gefährdet, LC = nicht gefährdet: *= provisorischer Status.
[b] Nationale Priorität: ja = gelistet in Liste der National Prioritären Arten (BAFU 2025), nein = nicht gelistet (Stand: 20.12.2024)
[c] Distanz von der nächsten Fundmeldung zum Projektperimeter in Metern.

Während der Felderhebungen vom 16.07.2025 [5] wurden keine seltenen, geschützten oder prioritäre Pflanzenarten festgestellt. Aufgrund des Standortes (Weide) wurde auf eine Datenbankabfrage zu Pilzen, Moosen und Flechten verzichtet.

## Fauna

Während der Felderhebungen vom 16.07.2025 [5] wurden keine geschützten, gefährdeten oder prioritären Tierarten festgestellt. Gemäss Auszug der über InfoSpecies durchgeführte Datenbankabfrage [7] kommen im grossräumigen Gebiet um den Projektperimeter folgende seltenen, geschützten oder prioritären Tierarten vor:

Tabelle 5: Seltene, geschützte oder prioritäre Tierarten im Planungsgebiet.

| Klasse | Art (wiss.) | Art (de.) | Schutz | Rote Liste [a] | Priorität [b] | Abstand [c] |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Säugetiere | *Lynx lynx* | Euroasischer Luchs | JSG | EN | ja | 380m |
| | *Mustela erminea* | Hermelin | JSG | LC | nein | 760m |
| | *Sciurus vulgaris* | Eichhörnchen | JSG | LC | nein | 315m |
| | *Sorex araneus* | Waldspitzmaus | NSchV | LC | nein | 690m |
| Vögel | *Anthus trivialis* | Baumpieper | JSG | NT | ja | 1km$^2$ |
| | *Coturnix coturnix* | Wachtel | JSG | VU | ja | 1km$^2$ |
| | *Delichon urbicum* | Mehlschwalbe | JSG | NT | ja | 100m$^2$ |
| | *Lyrurus tetrix* | Birkhuhn | JSG | NT | ja | 1km$^2$ |
| Reptilien | *Zootoca vivipara* | Waldeidechse | NHV | NT | nein | 620m |

[a] Rote Liste: CR = vom Aussterben bedroht, EN = stark gefährdet, VU = verletzlich, NT = potenziell gefährdet, LC = nicht gefährdet *= provisorischer Status.

[b] Nationale Priorität: ja = gelistet in Liste der National Prioritären Arten (BAFU 2025), nein = nicht gelistet (Stand: 20.12.2024)

[c] Distanz von der nächsten Fundmeldung zum Projektperimeter in Metern. Für die Vögel ist die Genauigkeit der Fundmeldung angegeben.

## Umweltgefährdende Organismen

Gemäss der Felderhebungen am 16.07.2025 [5] bestehen keine Vorkommen invasiver Neophyten. Neobiota sind gemäss den Datenbankauszügen [7] ebenfalls nicht bekannt. Es lässt sich nicht ausschliessen, dass an den künftigen Geschiebeentnahmestellen Neophyten vorkommen.

## Auswirkungen während Bauphase

Das anfallende Geschiebe eines Ereignisses wird jeweils nur auf einer Teilfläche eingebaut. Durch den Bodenabtrag, den Einbau des Geschiebes und der anschliessenden Rekultivierung kommt es zu einer kurzzeitigen Störung im Lebensraum, auch durch Lärmimmissionen. Im Zuge der Rekultivierung wird die Teilfläche jeweils mit der Samenmischung UFA Artenreiche Dauerweide CH-i-G wiederbegrünt. In welchen Intervallen neues Material eingelagert werden muss, hängt von der Häufigkeit und Schwere der Hochwasserereignisse ab. Die frisch rekultivierten Flächen werden mit einem Viehzaun eingezäunt, damit diese nicht von Pferden und Rindern betreten werden. Für Wildtiere stellt dieser Zaun kein Hindernis dar.

Vor planbaren Geschiebeentnahmen müssen die Entnahmeorte auf Vorkommen invasiver Neophyten abgesucht werden.

Auswirkungen während Betriebsphase

In der Betriebsphase, d.h. zwischen zwei Einbauetappen bzw. nach Abschluss der Auffüllung, entstehen keine Auswirkungen auf den Umweltbereich Flora, Fauna und Lebensräume. Noch nicht beanspruchten Weideflächen können ohne Einschränkungen durch Rinder und Pferde genutzt werden. Beanspruchte Teilflächen können nach Bildung einer geschlossenen Grasnarbe gemäss Bodenschutzkonzept und einer voraussichtlich ein- bis dreijährigen Folgebewirtschaftung wieder beweidet werden.

Auf der Fläche des Geschiebelagers sind während der Einbauperiode und bis 5 Jahre nach der letzten Einbauetappe mindestens einmal jährlich Neophytenkontrollen durchzuführen. Kommen innerhalb des genannten Zeitraums Neophyten auf, müssen diese unter Anleitung der mit der UeO einzusetzenden Umweltbaubegleitung UBB bzw. Bodenkundlichen Baubegleitung BBB bekämpft werden.

Massnahmen

Tabelle 6: Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung der Lebensräume.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungszeitpunkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| FFL-01 | Für die Rekultivierung wird eine standorttypische Samenmischung mit den Arten einer Kammgrasweide verwendet (z.B. UFA Artenreiche Dauerweide CH-i-G). | Pflichtenheft UN | Bauphase | Unternehmer |
| FFL-02 | Neophytenbekämpfung und -kontrolle: Kontrolle am Ort der Geschiebeentnahme (vor Entnahme) und im Bereich Einbauflächen. Mit Neophyten belastetes Geschiebematerial ist in einer dafür geeigneten Deponie zu entsorgen. Es darf nicht im Geschiebelager Kiley eingebaut werden. | Pflichtenheft, UBB/ BBB | Jeweils 1x jährlich bis 3 Jahre nach Bauabschluss | UBB/ BBB |

## 7.7 Schutz des Kulturlandes

Der Bereich des Geschiebelagerplatz betrifft gemäss Hinweiskarte Kulturland des Kantons Bern kein Kulturland.

Die für den Betrieb notwendigen Bodenzwischenlager müssen nahe am Geschiebelagerplatz liegen und sind auf eine ebene Fläche angewiesen. Im Gebiet Vordere Fildrich finden sind alle potenziell geeigneten, ebenen Flächen als Kulturland im Sinne der kantonalen Hinweiskarte ausgeschieden. Alternative Standorte wurden geprüft und verworfen, siehe Kapitel 5.6 «Standortevaluation Bodenzwischenlager». Zudem ist die Beanspruchung des Kulturland nur temporär (maximal 30 Jahre). In der Umsetzung wird das Bodenzwischenlager jedoch insbesondere bei den ersten Einbauetappen notwendig sein und/oder falls ein grösseres Hochwasserereignis eintritt. In späteren Einbauetappen kann der Boden auch innerhalb des Geschiebelagerplatzes zwischengelagert werden. Massnahmen zum Bodenschutz, siehe Kapitel 7.11 bzw. Bodenschutzkonzept im Anhang II.

## 7.8 Verkehr und Verkehrsinfrastruktur

Mit dem Geschiebelagerplatz Kiley können die durch Geschiebetransporte ausgelösten Transportdistanzen sowie auch betroffene Strassenabschnitte und Siedlungsgebiete massgeblich verringert werden.

Die bestehende Strasse zum Geschiebelagerplatz ist sowohl aus Richtung Schwenden als auch von der Geschiebeentnahmestelle her für die Befahrungen durch LKW geeignet. Die Anlieferung des für den Materialeinbau notwendigen Inventars (insbesondere Baumaschinen) und der Transport des Geschiebematerials sind damit über das bestehende Strassennetz möglich. Der bestehende (Alp-)Fahrweg entlang des Geschiebelagerplatzes muss stellenweise angehoben und verbreitert werden. Durch die fortschreitende Auffüllung kann dies über die projektierte Geländemodellierung ohne zusätzliche Kosten realisiert werden.

Mit den vorgesehenen Bestimmungen in der UeO bezüglich Zustandserhebung der Verkehrskorridore sowie der Reinigungspflicht wird sichergestellt, dass allfällige durch Geschiebetransporte verursachte Schäden ermittelt werden können und keine Verunreinigungen auf den Strassen verbleiben. Ausgangszustand und allfällige Schäden werden in Absprache mit den Eigentümern dokumentiert. Die Parkierung für Bauleute, die während dem Einbau vor Ort tätig sind, ist wie der Installationsplatz innerhalb des UeO-Baubereichs «Geschiebelagerplatz» anzuordnen und organisieren.

Der Betrieb des Geschiebelagerplatzes (Einbau Geschiebematerial) erfolgt beim planbaren Gewässerunterhalt in der Regel werktags. Daher ist der Freizeitverkehr auf dem Wanderweg nur bedingt betroffen.

Tabelle 7: Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Verkehr.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungs-zeitpunkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Verkehr-01 | Information an Einwohner und Erholungssuchende | Informationstafeln und -schreiben | Vor Baubeginn | Bauherr |
| Verkehr-02 | Strassenreinigung | Reinigungsmaschinen | Während und nach Bauzeit | Unternehmer |
| Verkehr-03 | Behebung von Schäden an Strassen und Infrastruktur | Dokumentation | Vor Baustart, nach Bauende | Bauherr/ Unternehmer/ Eigentümer |
| Verkehr-04 | Einhalten der Fahr- und Lageplätze | Planung, Kontrolle | Während Bauzeit | Unternehmer und Personal/Bauherr oder UBB |

## 7.9 Lärm

Mit der Überbauungsordnung gilt wie bisher in der Landwirtschaftszone die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III gemäss Art. 47 LSV.

Da der Standort abgelegen ist, ist die bestehende Lärmbelastung von untergeordneter Bedeutung. Für das an den Geschiebelagerplatz angrenzende landwirtschaftliche Wohnhaus ändert die Situation nicht bzw. die massgebende Lärmquelle ist der landwirtschaftliche Betrieb selbst. Der Einbau von Geschiebematerial erfolgt nur zeitweise über eine kurze Dauer und in der Regel tagsüber. Gleichwohl können Erholungssuchende und Anwohner bei grösseren Mengen von Geschiebeeinbau durch Maschinen- und LKW-Lärm belästigt werden. Daher empfiehlt sich vor Beginn der Transport- und Einbauarbeiten, Anwohner und Erholungssuchende zu informieren, z.B. durch Informationsschilder und -schreiben. Gleichzeitig sollten die Maschinen- und Fahrzeugkontrollen auf dem neuesten Stand sein.

Tabelle 8: Massnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigung durch Lärm.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungs-zeitpunkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Lärm-01 | Information an Einwohner und Erholungssuchende | Informationstafeln und -schreiben | Vor Baubeginn | Bauherr |

## 7.10 Luft

Der Projektperimeter liegt im ländlich geprägten Kiley-Tal ohne Durchgangsstrassen. Die Auswirkungen während der Bauphase einer Einbauetappe hängen vom Volumen des Geschiebeaufkommens ab, können aber auch bei grösseren Geschiebeaufkommen als gering eingestuft werden. Bei höherem Geschiebeaufkommen können Transporte und der Einbau über längere Zeiträume die Luft belasten. Ausgehend von einer Transportkapazität von 10-15 $m^3$ pro Lastwagen (3-Achs-LKW), ergeben sich z.B. bei einem Geschiebeaufkommen von 5'000 $m^3$ rund 500 Fahrten (Hinfahrten).

Während der Betriebsphase sind dagegen keine Auswirkungen auf die Luft zu erwarten, da die rekultivierte Fläche wieder wie bisher landwirtschaftlich genutzt wird.

Tabelle 9: Massnahmen zur Verringerung der Luftbelastung.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungs-zeitpunkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Luft-01 | Die Abgaswartung aller Maschinen und Fahrzeuge ist à jour. | Vorlegen Maschinen- und Fahrzeugliste mit Bescheinigungen der Abgaskontrollen, Kontrollvignetten | einmal jährlich | Bauherr / Unternehmer/ ggf. UBB |

## 7.11 Boden (Altlasten, Bodenschutz, Bodenstabilität)

Der Planungsperimeter befindet sich ausserhalb von Altlastenflächen des kantonalen und nationalen Altlastenkatasters. Auch liegt er fern von Schadstoffquellen. Es sind daher keine Altlasten zu erwarten.

Bodenschutz und Bodenstabilität sind Gegenstand des Bodenschutzkonzepts im Anhang II des Erläuterungsberichts. Mit den dort formulierten Massnahmen können die Auswirkungen auf den Boden geringgehalten werden. Die folgende Tabelle fasst die im Bodenschutzkonzept definierten Massnahmenbereiche zusammen (Anhang II). Die Nummernangaben folgen der Nummerierung der Massnahmenliste im Bodenschutzkonzept.

Tabelle 10: Massnahmen für den Bodenschutz.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungszeit-punkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Bo 1-2 | Einhaltung BSK und Auflagen, Beauftragung BBB | Bodenschutzkonzept, Auflagenliste, Budget | Vor und während Bauzeit | Bauherr/ Unternehmer |
| Bo-3-10 | Bodenschonende Baustellenlogistik und Arbeitsweise | Planung, Maschinenlisten, Kontrollen | Vor und während Bauzeit | Bauherr/ Planer/ Unternehmer/ ggf. BBB |
| Bo-11-15 | Sachgerechter Bodenabtrag | Kontrollen | Vor und während Bauzeit | Bauherr/ Planer/ Unternehmer/ ggf. BBB |
| Bo-16-25 | Sachgerechte Bodenlagerung | Kontrollen | Während Bau- und Betriebszeiten | Bauherr/ Unternehmer/ ggf. BBB |
| Bo-26-34 | Rekultivierung und Folgebewirtschaftung | Planung, Kontrollen, Budgetierung | Nach Geschiebeeinbau | Bauherr/ Unternehmer/ Bewirtschafter/ ggf. BBB |

## 7.12 Grundwasser und Entwässerung

Durch die gewählten/bestimmten Anforderungen und Kriterien an einen Geschiebelagerplatz (vgl. Kapitel 3.1) wurden Standorte im Bereich von Grundwasserschutzzonen (S1, S2, S3) sowie Grundwasserschutzarealen (SA1, SA2, SA3) von vornherein ausgeschlossen.

Zudem darf ausschliesslich natürliches Material aus Naturereignissen (unverschmutztes Geschiebe) gelagert werden. Die Entwässerung erfolgt daher vor Ort durch Versickerung. Für das Projekt werden keine Entwässerungsanlagen benötigt. Die Überbauungsordnung hat daher keine Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. die Entwässerung.

Allerdings können während der Einbauphasen, die für den Maschinenbetrieb benötigten, umweltgefährdende Stoffe in das Hangwasser gelangen und Umweltschäden verursachen. Umweltgefährdende Stoffe müssen daher sachgemäss auf dafür bestimmten Flächen gelagert werden.

Tabelle 11: Massnahmen zur Verringerung der Gewässerbelastung.

| Nr. | Massnahme | Mittel zur Realisierung | Realisierungszeit-punkt | Zuständigkeit |
|---|---|---|---|---|
| Gew-01 | sachgemässe Lagerung umweltgefährdender Stoffe auf dafür bestimmten Flächen und in sicheren Behältern | Planung, Kontrollen | Vor Baubeginn, während Bauzeit | Bauherr/ Unternehmer/ ggf. UBB |
| Gew-02 | Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor Maschinenhavarien | Notfall-planung, Ölbinder Kontrollen | Vor Baubeginn, während Bauzeit | Bauherr/ Unternehmer/ ggf. UBB |
| Gew-03 | Fachgerechte Entsorgung von Abfällen und Betriebsmitteln | Entsorgungskonzept, Kontrollen | Vor Baubeginn, während Bauzeit | Bauherr/ Unternehmer/ ggf. UBB |
| Gew-04 | Zeitnahe Rekultivierung der Einbauflächen nach Abschluss der Arbeiten, um Erosion und Verschlammung zu vermeiden | Terminplanung, Bodenschutzkonzept | Vor Baubeginn, während Bauzeit | Bauherr/ Unternehmer/ ggf. UBB |

### 7.13 Oberflächengewässer und aquatische Ökosysteme

Rund 100 m hangabwärts (südwestlich) des Geschiebelagers und des Projektperimeters verläuft quer zum Hang ein Wasserlauf, der rund 200 m weiter hangabwärts in den Fildrich mündet. Erosion kann bei längeren Niederschlagsperioden oder intensiven Niederschlägen zu Trübungen und Verschlämmungen des Bachs führen. Auch unsachgemäss gelagerte umweltgefährdende Stoffe können unter Umständen. über das Grund- und Hangwasser in den Bach gelangen. Umweltgefährdende Stoffe müssen daher sachgemäss auf dafür bestimmten Flächen gelagert werden → siehe Massnahme Tabelle 11 / Gew-01.

### 7.14 Abfälle, umweltgefährdende Stoffe

Auf dem Geschiebelagerplatz darf nur unverschmutztes Geschiebe eingebaut werden. Dies ist durch die Betreiberin zu kontrollieren. Verschmutztes Geschiebematerial ist nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit Maschineneinsätzen und Anlagen der Baustelleninstallation fallen in den Einbauphasen höchstens geringe Abfallmengen an. Ein Entsorgungskonzept ist somit nicht erforderlich. Dagegen kann der Maschineneinsatz die Lagerung umweltgefährdender Stoffe erfordern (Treib- und Schmierstoffe). Es ist auf eine sachgerechte Lagerung auf den dafür vorgesehenen Installationsplätzen zu achten, siehe Massnahme Tabelle 11 / Gew-03.

## 7.15 Land & Rechte

Der Standort des Geschiebelagerplatzes befindet sich auf Privateigentum. Die Schwellenkorporation Diemtigtal hat mit der Eigentümerin für die Nutzung der betroffenen Flächen (Geschiebelagerplatz und Bodenzwischenlager) eine Vereinbarung abgeschlossen und unterzeichnet. Die Umsetzung des Vorhabens ist damit gesichert.

## 7.16 Zusammenfassung Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Beeinträchtigungen für die Umwelt sind fast nur während der Bauphasen relevant und lassen sich durch die genannten Handlungsempfehlungen auf ein umweltverträgliches Mass beschränken. Die Tabelle 12 unten stellt den Schutzgütern die entsprechenden Handlungsempfehlungen gegenüber. Die ausformulierten Massnahmen finden sich in der Tabelle im Anhang II.

Tabelle 12: Zusammenfassung Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

| | Rekultivierungsziel | Geländemodellierung | Korrekte Baustellenerschliessung | Korrektes Lagern von Boden und Aushub | Korrektes Lagern von Abfall u. Betriebsmitteln | Fachgerechte Abfallentsorgung | Arbeiten bei trockener Witterung | Zeitnahes Arbeiten | Maschinen- und Abgaskontrollen | Staubvermeidung | Strassenreinigung | Notfallkonzept und Notfallmaterial | Kommunikation und Beschilderung | Neophytenkontrolle |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Luftreinhaltung | | | | | | | | | ■ | ■ | | | | |
| Lärm | | | | | | | | | ■ | | | | ■ | |
| Grundwasser | | | ■ | | ■ | ■ | | | | | | ■ | | |
| Oberflächengewässer | | | | ■ | ■ | | ■ | ■ | ■ | | | ■ | | |
| Boden | ■ | ■ | ■ | ■ | ■ | | ■ | | ■ | | | | | |
| Abfall, umweltgefährdende Stoffe | | | | | ■ | ■ | | | ■ | | | ■ | | |
| Umweltgefährdende Organismen | | | | | | | | | | | | | | ■ |
| Flora, Fauna, Lebensräume | ■ | | ■ | | | | | | | | | | | ■ |
| Landschafts- und Ortsbild | | ■ | | | | | | ■ | | | ■ | | | ■ |
| Störung Wanderrouten | | | ■ | | | | | | | | ■ | | ■ | |

## 7.17 Erforderliche Spezialbewilligungen

In Bezug auf den Umweltschutz sind keine Spezialbewilligungen erforderlich. Mit der Planerlassverfahrens für die Überbauungsordnung wird gleichzeitig die Baubewilligung für das Vorhaben eingeholt.

## 7.18 Planerische Würdigung des Vorhabens

Die Überbauungsordnung «Geschiebelagerplatz Kiley» schafft die notwendigen grundeigentümerverbindlichen Voraussetzungen für einen kostenbewussten und pragmatischen Umgang mit Geschiebe aus Naturereignissen zur Erfüllung der Wasserbaupflicht (öffentliche Aufgabe). Die notwendigen Geschiebeentnahmen aus dem Fildrich können dadurch umweltverträglich, mit kurzen Transportdistanzen und kostengünstig erfolgen. Sie gewährleisten flächig den Hochwasserschutz für das Gebiet und ermöglichen so die Kulturlandschaft und die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in der Kiley in ihrer heutigen Form zu erhalten.

Das Vorhaben ist auf die bestehende Infrastruktur abgestimmt. Der Geschiebelagerplatz ist über das bestehende Strassennetz erschlossen, welches für den Transport von Geschiebematerial mit LKWs ausgelegt ist. Es sind keine weiteren festen Infrastrukturen notwendig.

Das Vorhaben betrifft keine nationalen, kantonalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete und -objekte. Durch die vorgenannten genannten Handlungsempfehlungen und den Einsatz einer Umweltbaubegleitung wird gewährleistet, dass die Beeinträchtigungen für die Umwelt, welche primär während der Bauphasen relevant sind, sich auf ein umweltverträgliches Mass beschränken lassen.

# 8 Planerlassverfahren

## 8.1 Ablauf

Das Planerlass- und Baubewilligungsverfahren für die Überbauungsordnung «Geschiebelagerplatz Kiley» nach Art. 88 Baugesetz (BauG) und Baugesuch im koordinierten Verfahren nach Art. 5 Koordinationsgesetz (KoG) läuft wie folgt ab:

1. Mitwirkung → Der Gemeinderat verabschiedet die Planungsinstrumente zur öffentlichen Mitwirkung. Die Planungsinstrumente liegen während der öffentlichen Mitwirkung auf. Während der Mitwirkung wird eine Sprechstunde angeboten. Die Bevölkerung hat die Gelegenheit, ihre Meinung gegenüber der Gemeinde zu äussern und bei der Planung mitzuwirken.

2. Vorprüfung → Im Rahmen der Vorprüfung werden die Planungsinstrumente und das Baugesuch unter der Leitung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) durch die erforderlichen Amts- und Fachstellen auf ihre Rechtmässigkeit hin geprüft.

3. Öffentliche Auflage → Die Planungsinstrumente und das Bauprojekt liegen 30 Tage öffentlich auf. Dies wird entsprechend publiziert und im Feld ausgesteckt. Innerhalb der Frist von 30 Tagen können berechtigte Personen begründete Einsprachen einreichen. Vor dem Beschluss durch den Gemeinderat müssen Einigungsverhandlungen zu Einsprachen durchgeführt werden.

4. Beschlussfassung des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung → Die überarbeiteten, aufgelegten und gegebenenfalls bereinigten Planungsinstrumente werden den Stimmberechtigten zur Beschlussfassung unterbreitet.

5. Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung → Nach Annahme der Planungsinstrumente durch die Stimmbevölkerung erfolgt die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern. In diesem Schritt entscheidet das AGR über unerledigte Einsprachen. Mit der Genehmigung der UeO wird auch die Baubewilligung erteilt.

## 8.2 Mitwirkung

… folgt nach der Mitwirkung

## 8.3 Vorprüfung

… folgt nach der Vorprüfung

## 8.4 öffentliche Auflage

… folgt nach der Auflage

## 8.5 Beschluss

… folgt nach Beschluss

# Anhang

## Anhang I – Standortevaluation

- Regionalkonferenz Oberland-Ost: Bestimmungen für Standorteingaben von Geschiebelagerplätzen der Regionale Überbauungsordnung vom 15.3.2025, «Ausschlussgebiete und Kriterien» (Kapitel 3.3)
- Mätzener & Wyss Bauingenieure AG: Dokumentation Standortwahl vom August 2026
  - Übersicht über beurteilte Standorte
  - Standortbeurteilung
  - Projektskizzen der Standorte «Vordere Fildrich», «Hindere Fildrich», «Längbodenweide» und «Vorzaungassen»

**Anhang II – Nachweise Raum & Umwelt**

- Fachgutachten Naturgefahren «Geschiebelagerplatz Chilei, Diemtigen» vom 16.09.2026
- Bodenschutzkonzept «Geschiebelagerplatz Kiley, Diemtigen», Kurzbericht vom 15.09.2026
- Massnahmentabelle Umweltschutz vom 26.10.2026

## Anhang III – Berichte zum Planerlassverfahren

- Mitwirkungsbericht vom ... *folgt*
- Vorprüfungsbericht vom ... *folgt*
- Auswertung Vorprüfungsbericht vom ... *folgt*